

Arbeitsbehelf

Beteiligungs- und Finanzcontrolling

Erläuterungen zur Abwicklung des Berichtswesens und zu den Kennzahlen

Version 5.0

März 2021

Inhaltsverzeichnis

1. ZIELE	5
2. PRINZIPIEN	6
3. VORGEHEN	6
3.1. GENERELLES VORGEHEN	6
3.2. MASSNAHMEN DER VEREINFACHUNG FÜR UNTERJÄHRIGE ABSCHLÜSSE.....	7
3.3. ERKLÄRUNG DER SPALTEN DES BERICHTS.....	8
3.4. VORGEHEN ZUM VIERTEN QUARTALSBERICHT (ABGABETERMIN JÄNNER FOLGEJAHR).....	11
3.5. TECHNISCHES VORGEHEN.....	11
3.6. KONTAKTPERSONEN	14
4. UNTERNEHMENSKENNZAHLEN	15
4.1. BILANZSUMME KZ 1.....	15
4.2. EIGENMITTEL KZ 4.....	15
4.3. LIQUIDE MITTEL KZ 5.....	15
4.4. RÜCKSTELLUNGEN KZ 6.....	16
4.5. VERBINDLICHKEITEN KZ 7	16
4.6. VERBINDLICHKEITEN MIT EINER RESTLAUFZEIT BIS ZU 1 JAHR KZ 10.....	16
4.7. UMSATZERLÖSE UND SONSTIGE BETRIEBLICHE ERTRÄGE KZ 12.....	17
4.8. UMSATZERLÖSE UND SONSTIGE BETRIEBLICHE ERTRÄGE MIT DEM BUND KZ 13	18
4.9. SONSTIGE BETRIEBLICHE AUFWENDUNGEN KZ 14.....	18
4.10. SONSTIGE BETRIEBLICHE AUFWENDUNGEN DAVON OUTSOURCING KZ 15.....	18
4.11. PERSONALAUFWAND KZ 16	19
4.12. PERSONALAUFWAND JE MITARBEITER/IN KZ 17.....	19
4.13. BETRIEBSERFOLG KZ 18.....	19
4.14. FINANZERFOLG KZ 19	20
4.15. FINANZERFOLG DAVON BETEILIGUNGSERGEBNIS KZ 20.....	20
4.16. FINANZERFOLG DAVON ZINSSALDO KZ 21	20
4.17. ERGEBNIS VOR STEUERN KZ 22.....	21
4.18. JAHRESÜBERSCHUSS/-FEHLBETRAG KZ 23	21
4.19. BILANZGEWINN/-VERLUST KZ 24	21
5. FINANZIERUNG/RENTABILITÄT	22
5.1. EIGENMITTELQUOTE IN % (GEM §23 URG) KZ 25.....	22
5.2. CASH FLOW AUS DEM ERGEBNIS KZ 27	23
5.3. INVESTITIONEN IN IV, SA UND FA KZ 30	23
6. BESCHÄFTIGTE	24
6.1. DURCHSCHNITTLICH BESCHÄFTIGTE (NORMALZEITÄQUIVALENTE) KZ 35	24
6.2. DURCHSCHNITTLICH BESCHÄFTIGTE DAVON BEAMTE KZ 36.....	24

6.3.	DURCHSCHNITTLICH BESCHÄFTIGTE DAVON EHEMALIGE VB BUND KZ 37	24
7.	UNTERNEHMENSSEZIFISCHE KENNZAHLEN	25
7.1.	AUFWAND FÜR MIETEN GEBÄUDE KZ 1.....	25
7.2.	MOBILITÄTSGRAD KZ 2	25
7.3.	INVESTITIONSKOSTENZUSCHÜSSE KZ 3.....	25
7.4.	ABSCHREIBUNGEN KZ 4.....	25
8.	FINANZBERICHT – AUSZAHLUNGEN DES BUNDES	26
8.1.	INVESTITIONSZUSCHÜSSE KZ 3	26
8.2.	BETRIEBSKOSTENZUSCHÜSSE KZ 5	26
8.3.	ZAHLUNG FÜR LIEFERUNGEN/LEISTUNGEN KZ 7	27
8.4.	ZUWENDUNGEN AUF GRUND AUSGLIEDERUNGSGESETZ (GLOBALBUDGET) KZ 8	27
8.5.	SONSTIGE/SONDERPROGRAMME KZ 9	28
8.6.	SUMME	28
9.	FINANZBERICHT – EINZAHLUNGEN DES BUNDES	28
9.1.	EINZAHLUNGEN AUS ERBRACHTEN LIEFERUNGEN UND LEISTUNGEN KZ 11	28
9.2.	MIET- UND PACHTEINNAHMEN KZ 12.....	29
9.3.	REFUNDIERUNGEN V. PERS.-/SOZIALAUFW. FÜR BEAMTE KZ 14	29
9.4.	PENSIONSBEITRÄGE FÜR BEAMTE KZ 15	29
9.5.	SONSTIGES KZ 21.....	30
9.6.	SUMME	30
10.	FINANZBERICHT – HAFTUNGEN.....	30
10.1.	HAFTUNGEN DES BUNDES ZUM STICHTAG KZ 23	30
10.2.	HAFTUNGEN DES RECHTSTRÄGERS ZUM STICHTAG KZ 24	31
11.	RISIKOCONTROLLING	31
11.1.	TECHNISCHES VORGEHEN.....	39
12.	PARLAMENTSBERICHT	40
13.	ANHANG 1: CONTROLLING- UND BILANZDATEN ERFASSUNGSSYSTEM (CUBE). BENUTZERHANDBUCH	41
14.	ANHANG 2: MERKBLATT BMF, STAND Q4/2020.....	41
15.	ANHANG 3: NOTLÖSUNG BMBWF-UPLOAD	43

VORWORT

Der vorliegende Arbeitsbehelf soll zur Unterstützung der Universitäten bei der laufenden Beteiligungs- und Finanzcontrolling-Berichterstattung dienen. Insbesondere wird die Übermittlung der künftigen Quartalsberichte, welche ab Q1/2021 auf die Bundesministerium für Finanzen (BMF) - Plattform Controlling- und Bilanzdaten Erfassungssystem (CUBE) umgestellt wird, thematisiert. Mittels CUBE werden die bislang eingesetzten PDF-Formulare des BMF durch ein webbasiertes Erfassungssystem abgelöst. Die Berichterstattung erfolgt weiterhin gem. 2019 veröffentlichter Novelle der Beteiligungs- und Finanzcontrolling-Verordnung, welche die Grundlage für Ihre qualitativ hochwertigen Berichte ist.

Gemäß Universitätsgesetz 2002 (UG) gelten für die Universitäten und das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF) folgende Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Beteiligungscontrolling:

§ 15 Abs. 7

„Die Universitäten unterliegen dem Beteiligungs- und Finanzcontrolling gemäß § 15b des Bundeshaushaltsgesetzes – BHG, BGBl. Nr. 213/1986.“ (Anm.: Die einfachgesetzliche Grundlage ist inzwischen in § 67 BHG 2013 verankert.)

§ 22 Abs. 1 Z 17

„Errichtung eines Planungs- und Berichterstattungssystems, das die Erfüllung der Berichterstattungspflichten durch die Universitäten nach den gesetzlichen Vorschriften und Vorgaben der Bundesministerin oder des Bundesministers für Finanzen hinsichtlich der Einrichtung eines Beteiligungs- und Finanzcontrolling gewährleistet“

Hinweise:

Basis für diesen Arbeitsbehelf sind die Ergebnisse des „zusammenfassenden Berichtes zum Berichtswesen der Universitäten an das [Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung] BMWF für das Beteiligungscontrolling des BMF“ vom 30. Jänner 2008 (zum Berichtsteil Beteiligungscontrolling: Anlage 1, Anlage 1b und Anlage 3), erstellt von der Arbeitsgruppe Beteiligungscontrolling des Forum Budget der Österreichischen Rektorenkonferenz (jetzt Österreichische Universitätenkonferenz) unter der Leitung von Vizerektor Dr. Wurm (Medizinische Universität Wien).

Der Definitionsteil für die Kennzahlen des Arbeitsbehelfs orientiert sich an den Gliederungsvorgaben der Beteiligungs- und Finanzcontrolling-Verordnung des BMF. Für jede Kennzahl sind die Definition und ggf. in der Begründung erläuternde Hinweise angeführt.

1. ZIELE

Die Ziele des zwischen den Universitäten und dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF) vereinbarten Vorgehens zum Finanz- und Beteiligungscontrolling sind:

- möglichst einheitliche und einfache Berichterstattung von Seiten der Universitäten,
- Einführung einer automatisierten Meldung mit Plausibilitätschecks.

2. PRINZIPIEN

Die folgenden Prinzipien zur Umsetzung des Beteiligungs- und Finanzcontrollings wurden zwischen den Universitäten, dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF) und dem Bundesministerium für Finanzen (BMF) vereinbart (gem. Bericht der Arbeitsgruppe Beteiligungscontrolling, Pkt. 1):

1. In Erfüllung des § 15 Abs. 7 UG kommt bei den Universitäten ein Quartals-Controlling-Berichtswesen zur Anwendung.
2. Die Verantwortung für die berichteten Daten und die entsprechenden Aussagen liegt beim jeweiligen Rektorat (vgl. § 22 Abs. 1 leg. cit.).
3. Es obliegt damit auch dem jeweiligen Rektorat, auf gravierende Veränderungen zum Plan hinzuweisen.
4. Im Sinne eines effizienten Controllings geht die inhaltliche Aussage stets vor Genauigkeit.
5. Es erfolgt seitens der Ministerien kein direkter Zugriff auf die Buchhaltungsdaten der einzelnen Universitäten.
6. In Sinne dieser Prinzipien werden entsprechende Vereinfachungen bei der Erstellung von Zwischenabschlüssen von den Ministerien akzeptiert.
7. Die Planungsrechnungen der Universitäten gehen im Wesentlichen von Aufwand und Ertrag aus und umfassen in der Regel weder eine detaillierte Planung aller Bilanzpositionen noch eine unterjährige Planung, welche die Saisonalität des Studienjahres berücksichtigt.

Hinweis: Bei den Drittmittelaktivitäten können aufgrund der Unsicherheit bei der Planung gegebenenfalls Schätzwerte (vielfach auf Basis des Vorjahres) herangezogen werden. Dies wird von den Ministerien prinzipiell akzeptiert, wobei sich das BMBWF das Recht auf Rückfragen vorbehält.

3. VORGEHEN

3.1. GENERELLES VORGEHEN

Der Zeitraum für die abschließende Übermittlung der vier Quartalsberichte an den Bundesministerium für Finanzen (BMF) - Server ist jeweils der auf das relevante Quartal folgende Monat (Q1: April, Q2: Juli, Q3: Oktober, Q4: Jänner). Die Freigabefrist im Controlling- und Bilanzdaten Erfassungssystem (CUBE) hängt von Feiertagen bzw. Wochenenden im jeweiligen Kalenderjahr ab und wird daher immer am Ende des vorangehenden Kalenderjahrs vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF) bekanntgegeben. Die Terminvorgaben

erfordern eine komplette und fehlerfreie Berichtsabgabe durch die Universitäten an das BMBWF, welches eine abschließende Überprüfung der Daten und die Freigabe an das BMF durchführt.

3.2. MASSNAHMEN DER VEREINFACHUNG FÜR UNTERJÄHRIGE ABSCHLÜSSE

Prinzipiell sollen keine Zusatzermittlungen für unterjährige Abschlüsse erfolgen, sofern die Finanz- und Vermögenslage der Universität durch unterjährige Entwicklungen nicht so gravierend beeinflusst werden, dass entsprechende Anpassungen einzelner Bilanzpositionen erforderlich werden (z. B. bei wesentlichem Rückstellungserfordernis infolge neuer Rechtsauffassungen). Nachfolgende Vereinfachungen sind vorgesehen:

aktivierte Eigenleistungen,

- a) Aktivierung erst bei Fertigstellung der Anlage in Bau
- b) Aktivierung selbst erstellter Rechte nur am Jahresende

Finanzanlagen,

keine Umwertungen unterjährig (außer bei für die Vermögenslage gravierenden Abwertungserfordernissen)

Vorräte (insbes. Auftragsbestände aus noch nicht abgerechneten Leistungen),

keine unterjährigen Wertberichtigungen (außer bei für die Vermögenslage gravierenden Abwertungserfordernissen).

Forderungen,

keine unterjährigen Wertberichtigungen (außer bei für die Vermögenslage gravierenden Abwertungserfordernissen)

Wertpapiere des Umlaufvermögens,

keine Umwertungen unterjährig (außer bei für die Vermögenslage gravierenden Abwertungserfordernissen)

Personalarückstellungen,

keine unterjährigen Neuberechnungen (außer bei rechtlich zwingenden Veränderungen, die für die Vermögenslage zu gravierenden Konsequenzen führen)

sonstige Rückstellungen,

keine unterjährigen Neuermittlungen (außer bei unterjährigen Entwicklungen mit Dotierungs- oder Auflösungserfordernissen, die für die Vermögenslage zu gravierenden Konsequenzen führen)

Rechnungsabgrenzungen,

- a) für Budgetvorauszahlungen erforderlich (soweit noch keine kalenderjahrkonforme Zuweisung erfolgt)
- b) für Studiengebühren (einschließlich der Bundesersatzleistungen) erforderlich
- c) sonst keine oder nur grobe Ermittlung bei wesentlichem Bilanzeinfluss.

3.3. ERKLÄRUNG DER SPALTEN DES BERICHTS

Das BMF stellt für die Berichterstattung zu den Anlagen 1, 2 und 3 der Beteiligungs- und Finanzcontrolling-Verordnung eine Excel-Erfassungsdatei (die sog. Organliste gem. Anlage 1 wird bei den Universitäten gesondert erfasst) bzw. die Web-Maske des CUBE (vgl. Anhang 1, Link zum CUBE-Benutzerhandbuch) zur Verfügung. Die in der Excel-Vorlage enthaltenen Spalten sind wie folgt auszufüllen:

Quelle: BMF

Alle Werte (mit Ausnahme der Ergebniswerte wie beispielsweise das Jahresergebnis) sind mit positivem Wert inklusive Nachkommastellen einzugeben – auch die Aufwände.

Die Kennzahlen Eigenmittelquote und Mobilitätsgrad sind ebenfalls mit zwei Nachkommastellen anzugeben (z. B. Eintrag 5,12 für 5,12%).

Um im Kommentarfeld einen Bezug zum Eintrag, der kommentiert werden soll, herzustellen, ist jeweils dem entsprechenden Kommentar eines der folgenden Kürzel voranzustellen: (diese Vorgangsweise wird auch für den Parlamentsbericht akzeptiert)

Kürzel im Kommentarfeld	für Hinweis auf Spalte
IST VJ	Vorjahr Gesamtjahr
Budget	Budget Gesamtjahr
VS GJ	Vorschau Gesamtjahr
IST	IST kumuliert (YTD)
Q VJ	Vorjahr kumuliert (YTD)
IST / Q VJ	Abw. % IST vs. Q-Vorjahr

VS GJ / Budget	Abw. % Vorschau vs. Budget
VS GJ / IST VJ	Abw. % Vorschau vs. Vorjahr
Plan FJ	Plan Folgejahr

Wird im Kommentar auf eine andere Kennzahl des Quartalberichts referenziert, soll zur besseren Nachvollziehbarkeit für den externen Leser der Name der jeweiligen Kennzahl angegeben werden.

Beispiel eines Q3-Berichts:

Z. NR.	Bezeichnung	Vorjahr kumuliert (YTD)	IST kumuliert (YTD)	Abw. % IST/Vorjahr	Vorjahr Gesamtjahr	Budget Gesamtjahr	Vorschau Gesamtjahr	Abw. % Vorschau/Budget	Abw. % Vorschau/Vorjahr	Plan Folgejahr
19	Finanzerfolg	976	1000	2,5	1200	1100	500	-54,6	-58,3	1400

Der Eintrag im Kommentarfeld könnte etwa wie folgt lauten:

Kommentar Abweichungsanalyse

VS GJ / Budget: Zur Sicherung des Finanzerfolgs waren aufgrund des Marktumfelds zum Zeitpunkt der Budgeterstellung Wertpapiererträge vorausgesagt worden, dürften aber aufgrund absehbarer Anpassungen im Marktumfeld unter Plan zu liegen kommen.
 VS GJ / IST VJ: Im Vorjahr sind Wertpapiererträge realisiert worden, weitere dürften aber aufgrund absehbarer Anpassungen im Marktumfeld unter Plan zu liegen kommen.

Quelle: BMBWF

Vorjahr kumuliert (YTD)

Diese Spalte wird aus dem korrespondierenden Quartal des Vorjahrs übernommen. Sie ist die Grundlage für einen Vergleich mit dem kumulierten Ist.

IST kumuliert (YTD)

In dieser Spalte sind die bisher aufgelaufenen Quartalswerte des Berichtsjahres dargestellt.

Abw. % IST/Vorjahr

Diese Spalte erfordert keine Eingabe. Die Werte werden direkt aus den vorhandenen Daten in den Spalten „IST kumuliert (YTD)“ und „Vorjahr kumuliert (YTD)“ berechnet. Bei der jeweiligen Kennzahl erfolgt bei einer Abweichung von mehr oder weniger als 5% von der quartalsweisen, linearen Verteilung (im Verhältnis zum Wert des korrespondierenden Vorjahres-Quartals) eine Färbung des Icons der betroffenen Kennzahlen im CUBE: rot für notwendige Kommentare, blau für optionale Kommentare und grün für eingetragene Kommentare (vgl. dazu auch Anhang 1, im CUBE-Benutzerhandbuch 27 ff.). Die Rotfärbung dient als Hinweis auf die überschrittene Toleranzgrenze, wodurch eine Kommentierung nötig wird. (Anm.: Eine Rotfärbung erfolgt generell nicht bei den unternehmensspezifischen Kennzahlen.)

Zu den vorliegenden Abweichungen soll eine Erklärung des zugrundeliegenden Sachverhaltes gegeben werden (vgl. dazu Anhang 2, Merkblatt BMF, 56 f.). Eine Abweichung muss dabei nicht unbedingt als gut oder schlecht interpretiert werden, sie sollte aber jedenfalls ausreichend begründet werden. Dabei können auch mögliche Korrekturmaßnahmen angeführt werden, die eine Abweichung zukünftig verringern oder ausgleichen. Die Erklärung kann auch die Erkenntnis beinhalten, dass die Planung auf nicht erreichbaren Annahmen beruhte. Bei einzelnen Positionen kann z. B.

auch eine saisonale Schwankung aufgrund von zyklischen Veränderungen bei bestimmten Parametern – etwa bei Personalzahlen – vorliegen.

Vorjahr Gesamtjahr

Diese Spalte wird nach Erstellung des endgültigen Jahresabschlusses für das Vorjahr übernommen und darf danach nicht mehr verändert werden (= Plausibilitätsprüfung ab dem dritten Quartal).

Budget Gesamtjahr

Die im Bericht des ersten Quartals für das gesamte laufende Jahr festgelegten Planzahlen dürfen in den Folgequartalen nicht mehr verändert werden (= Plausibilitätsprüfung ab dem zweiten Quartal). Zur Darstellung von aktualisierten Einschätzungen dient immer die Spalte „Vorschau Gesamtjahr“.

Der Eintrag im Bericht für das vierte Quartal – in der Spalte „Plan Folgejahr“ – sollte im Regelfall ident sein mit den Werten für die Spalte „Budget Gesamtjahr“ im darauffolgenden Bericht, also im Bericht zum ersten Quartal des folgenden Jahres, da zum Zeitpunkt der Vorlage des vierten Quartalberichtes (Ende Jänner) die Planungsarbeiten schon weitgehend abgeschlossen sein sollten. Nur in Ausnahmefällen ist eine Abweichung möglich, wobei diese einer kurzen Erklärung in der Kommentarspalte bedarf.

Vorschau Gesamtjahr

Diese Spalte ist in allen Quartalsberichten auszufüllen und enthält die aktuellen Zahlen, mit denen für das Gesamtjahr gerechnet wird. In der Regel werden diese Zahlen am Beginn des Rechnungsjahres den Werten in der Spalte „Budget Gesamtjahr“ entsprechen. In den Folgequartalen entsprechen die Zahlen einer aktuellen Hochrechnung.

Lt. § 4 (5) Beteiligungs- und Finanzcontrolling-Verordnung haben die Kurzkomentare Erläuterungen zur weiteren Entwicklung (aktuelle Vorschau) zu enthalten, wenn eine Anpassung bei den Zahlen erfolgt ist. Bei gravierenden Abweichungen (mehr als 5%) zum Budget Gesamtjahr bedarf es jedenfalls einer Erklärung in der Kommentarspalte.

Abw. % Vorschau/Budget und Abw. % Vorschau/Vorjahr

Diese Spalten erfordern keine Eingabe. Die Werte werden direkt aus den vorhandenen Daten in den Spalten „Vorschau Gesamtjahr“ und „Budget Gesamtjahr“ bzw. „Vorjahr Gesamtjahr“ berechnet. Bei Kennzahlen mit einer Abweichung von mehr als 5% vom Planwert erfolgt eine Rotfärbung des entsprechenden Icons im CUBE. Die Rotfärbung dient als Hinweis auf die überschrittene Toleranzgrenze, wodurch eine Kommentierung nötig wird.

Plan Folgejahr

Aufgrund des zugrundeliegenden Planungszyklus sind die Zahlen des vierten Quartals aus dieser Spalte im ersten Quartal des Folgejahres in die Spalte „Vorschau Gesamtjahr“ zu übernehmen. Abweichungen sind zu begründen. Unterjährig können die Werte in der Spalte „Plan Folgejahr“ immer verändert werden.

3.4. VORGEHEN ZUM VIERTEN QUARTALSBERICHT (ABGABETERMIN JÄNNER FOLGEJAHR)

Da wesentliche Abschlussbuchungen vielfach erst während der zweiten Februarhälfte erfolgen und weil eine Terminverschiebung für den Bericht über das vierte Quartal durch die Vorgaben des BMF nicht möglich war, wird für die Erstellung des Berichtsinhaltes folgendes festgelegt:

1. Die Kennzahlen in der Spalte „IST kumuliert (YTD)“ sind zu kommentieren, auch wenn aus der Buchhaltung noch keine endgültigen Zahlen vorliegen und sie daher mitunter den eingetragenen Werten aus der Spalte „lfd. Jahr – Vorschau – Gesamtjahr“ entsprechen.
2. Die Kennzahlen in der Spalte „Vorschau Gesamtjahr“ werden, soweit eine Anpassung noch nicht möglich ist, teilweise unverändert zum Bericht für das dritte Quartal bleiben, da wesentliche Bilanzpositionen noch fehlen und daher Gesamtaussagen eher nicht getroffen werden können.

Hinweis: Diese Vorgangsweise gilt allerdings nicht für die Zeilen unter „Finanzierung/Rentabilität“. Bei diesen Datenbeständen haben die Werte der Spalten „IST kumuliert“ und „Vorschau Gesamtjahr“ einander zu entsprechen.

3.5. TECHNISCHES VORGEHEN

Allgemeines

Die Datenanlieferung erfolgt grundsätzlich quartalsweise und die Daten werden eigenverantwortlich von den einzelnen Universitäten ermittelt. Für die Berichterstattung im Rahmen des Beteiligungs- und Finanzcontrollings (gem. Beteiligungs- und Finanzcontrolling-Verordnung des BMF: Anlagen 1, 2 und 3) wird den Universitäten vom BMF im CUBE eine Excel-Erfassungs-Datei zur Verfügung gestellt, es kann die Dateneingabe aber auch direkt in der Web-Maske des CUBE erfolgen. Bitte beachten Sie hierfür folgende Änderungen in der Reihenfolge der Kennzahlen in der jeweiligen Excel-Datei des BMF (jede neu vorhandene Zeile rückt die bislang vorhandenen Zeilen jeweils um eine Position nach hinten, vgl. auch Kap. 4.-10.):

BMBWF: Tabellenblatt-Zeilennr., Bezeichnung (alt)	CUBE: Tabellenblatt-Zeilennr., Bezeichnung (neu)
nicht vorhanden	Unternehmenskennzahlen-8 (Verb.): - davon Anleihen*
nicht vorhanden	Unternehmenskennzahlen-9: - davon Bank-(Giro-)Kredite*
Unternehmenskennzahlen-8 (Verb.): davon mit einer Restlaufzeit bis zu 1 Jahr	Unternehmenskennzahlen-10: davon mit einer Restlaufzeit bis zu 1 Jahr
nicht vorhanden	Unternehmenskennzahlen-11: - davon Bank-(Giro-)Kredite mit einer Restlaufzeit bis zu 1 Jahr*
nicht vorhanden	Unternehmenskennzahlen-31 (Invest.): - davon Immaterielles Vermögen*
nicht vorhanden	Unternehmenskennzahlen-32: - davon Sachanlagen*
nicht vorhanden	Unternehmenskennzahlen-33: - davon Finanzanlagen*

Unternehmensspezifische Kennzahlen – 1: Investitionskostenzuschüsse	Unternehmensspezifische Kennzahlen – 3: Investitionskostenzuschüsse
Unternehmensspezifische Kennzahlen – 2: Abschreibungen	Unternehmensspezifische Kennzahlen – 4: Abschreibungen
Unternehmensspezifische Kennzahlen – 3: Aufwand für Mieten Gebäude	Unternehmensspezifische Kennzahlen – 1: Aufwand für Mieten Gebäude
Unternehmensspezifische Kennzahlen – 4: Mobilitätsgrad	Unternehmensspezifische Kennzahlen – 2: Mobilitätsgrad
nicht vorhanden	Risikokennzahlen**
Finanzkennzahlen-23: Gesellschafterdarlehen zum Stichtag	Finanzkennzahlen-22: Gesellschafterdarlehen zum Stichtag
Finanzkennzahlen-24: Haftungen des Bundes zum Stichtag	Finanzkennzahlen-23: Haftungen des Bundes zum Stichtag
Finanzkennzahlen-25: Haftungen des Rechtsträgers zum Stichtag	Finanzkennzahlen-24: Haftungen des Rechtsträgers zum Stichtag

Anm.: * Diese Sub-Kennzahlen werden in der CUBE-Online-Maske ausgeblendet, eine Befüllung sollte bzw. eine Kommentierung kann daher entfallen.

** Dieses Tabellenblatt ist für den CUBE-Import über das BMBWF-Excel hinaus angelegt (Risikobericht, siehe Kap. 11).

Die BMF-Excel-Datei muss für die Berichterstattung zu Q1/2021 erstmalig befüllt (bzw. deren Befüllung überprüft) werden. In den Folgequartalen werden die Zahlen dieser Datei mit jenen des jeweiligen Vorquartals befüllt oder es wird die nicht befüllte Vorlage verwendet. Nach Upload bzw. Eintragung im CUBE überprüft neuerdings das BMBWF (früher auch für die Universitäten wiedergegeben) die Erfüllung der Summierungsbedingungen folgender Kennzahlen:

8 Verbindlichkeiten - davon mit einer Restlaufzeit bis zu 1 Jahr, 19 Ergebnis vor Steuern und 33 Durchschnittliche Beschäftigte

Quartalsdaten eingeben

Jede Universität verfügt über einen Zugang zum Unternehmensserviceportal (USP – www.usp.gv.at). Dort erfolgt die Authentifizierung Ihrer Universität per FinanzOnline-Kennung bzw. Handysignatur oder dreiteiliger USP-Kennung (für Details zum Zugang für Universitäten vgl. Anhang 1, im CUBE-Benutzerhandbuch 5 ff.). „Nach erfolgter Authentifizierung im USP finden Sie das Controlling- und Bilanzdaten Erfassungssystem (CUBE) im Bereich ‚Meine Services/Alle Services‘.“ (CUBE-Benutzerhandbuch, 6) (Anm.: Nach dem ersten Einstieg ins CUBE kann es zwecks Anpassung der Formularbreite hilfreich sein, die Randbereiche am linken und rechten Rand der Kennzahlentabelle anzuklicken.)

Hinweis: Die im CUBE hinterlegten Ansprechpartner/innen der Universitäten werden von ebendiesen selbst gewartet. Sie erhalten ab Q1/2021 folgende Benachrichtigungen (vgl. CUBE-Benutzerhandbuch, 9): Erfassungsstart der Berichterstattung für neuen Quartalsbericht (1. April/Juli/Okttober/Jänner); Reminder Erfassungsstart (jeweils fünf Werktage vor Zeitraumsende, wenn der Bericht bis dahin nicht von der Universität freigegeben wurde); ggf. Ablehnung Bericht durch Ministerium. Die Ansprechpartner/innen finden Sie im CUBE unter der Bezeichnung Ihrer Universität und dem Reiter „E-Mail Benachrichtigungen“. Sie umfassen jene Kontakte, die per Ende der Berichterstattung zu Q4/2020 (Ende Jänner 2021) am BMBWF-Server hinterlegt sind. Änderungen der Kontakte müssen der Ansprechpartnerin im BMF, Frau DI^{FH} Denise Hoschek (Kontakt siehe unten, Kap. 3.6.), bekanntgegeben werden.

Die Prozessschritte zur Berichtabgabe entnehmen Sie Anhang 1 (im CUBE-Benutzerhandbuch 13 ff.). Folgende Hinweise dazu möchte das BMBWF an dieser Stelle noch herausgreifen:

1. Der in der CUBE-Erfassungsmaske enthaltene Kennzahlenbereich „Organe“ (vgl. CUBE-Benutzerhandbuch, 16) ist im CUBE in der Struktur der Anlage 1 Beteiligungs- und Finanzcontrolling-Verordnung hochzuladen (Vorlage dazu im Umlauf).
2. Der in der CUBE-Erfassungsmaske enthaltene Kennzahlenbereich „Parlamentsbericht“ (vgl. ebd.) ist im CUBE ab Q2/2021 zu warten. Nach Einstieg in den „Quartalsbericht in Arbeit“ können unter dem Reiter „Parlamentsbericht“ Kommentare aus den jeweils zuvor bearbeiteten Kennzahlenbereichen übernommen werden (vgl. ebd., 40 ff.).
3. Plausibilitätsprüfungen zur Abweichungsanalyse werden im Vergleich zur Berichterstattung über den BMBWF-Server verändert durchgeführt (vgl. oben Kap. 3.3. bzw. CUBE-Benutzerhandbuch, 27 ff.).

Rückmeldung an das BMBWF: Letztes wird nach Betätigung der Schaltfläche „Freigeben“ im CUBE und einer diesbezüglichen Bestätigung seitens der Universität automatisch benachrichtigt.

BMBWF-Berichtspflicht an das BMF

Gemäß Vorgabe des BMF werden die Quartalsberichte sämtlicher ausgegliederter Rechtsträger ausnahmslos in CUBE angenommen. Das BMBWF führt eine abschließende Sichtung der Quartalsberichte (die ggf. auch nochmals zu Rückfragen und Anpassungsnotwendigkeiten durch die Universität führen kann) und die Freigabe an das BMF durch.

3.6. KONTAKTPERSONEN

Als Ansprechpartner des BMBWF stehen zur Verfügung:

Kmsr Mag. phil. Kajetan Stransky-Can, MSc (WU),

Tel. +43 1 531 205 630

Mobil +43 664 886 889 17

E-Mail kajetan.stransky-can@bmbwf.gv.at,

MinR Mag. rer. nat. Christian Durstberger,

Tel. +43 1 531 205 133

Mobil +43 664 610 929 7

E-Mail christian.durstberger@bmbwf.gv.at,

technische Unterstützung:

R Mag. rer. soc. oec. Georg Tummeltshammer

Tel. +43 1 531 205 132

E-Mail georg.tummeltshammer@bmbwf.gv.at.

Für Fragen zur Beteiligungs- und Finanzcontrolling-Verordnung des BMF:

ADirⁱⁿ Romana Reyländer,

Tel. +43 1 514 335 012 27

E-Mail romana.reylaender@bmf.gv.at,

Kmsrⁱⁿ Sophia Fontanari, BSc,

Tel. +43 1 514 335 012 32

Mobil + 43 664 882 193 40

E-Mail sophia.fontanari@bmf.gv.at,

zum CUBE:

DI^{FH} Denise Hoschek

Tel. +43 1 514 335 054 23

E-Mail denise.hoschek@bmf.gv.at.

4. UNTERNEHMENSKENNZAHLEN

Dieses Blatt (vgl. Anlage 1, Beteiligungs- und Finanzcontrolling-Verordnung) ist inklusive Personalkennzahlen (Pkt. 29-31) quartalsweise auszufüllen.

4.1. BILANZSUMME KZ 1

Thema	Beschreibung
Definition	Summe Aktiva bzw. Passiva
Hinweis	vgl. RA-VO ○ § 2 Z 1 (Aktiva) bzw. Z 2 (Passiva)

4.2. EIGENMITTEL KZ 4

Thema	Beschreibung
Definition	Eigenkapital (§ 224 Abs. 3 A UGB) + unbesteuerte Rücklagen (§ 224 Abs. 3 B UGB) abzüglich einer eventuell darauf entfallenden Steuerbelastung + nicht rückzahlbare Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln zur Anschaffung oder Herstellung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens („Investitionszuschüsse“), die zur Bildung eines gesonderten Passivpostens in der Bilanz führen (bei Anwendung des Bruttoverfahrens)
Hinweis	Definitionen gem. RA-VO, Summe aus ○ Eigenkapital: § 2 Z 2A ○ Unbesteuerte Rücklagen: s. o., unter „Eigenkapital“ ○ Investitionszuschüsse: § 2 Z 2B

4.3. LIQUIDE MITTEL KZ 5

Thema	Beschreibung
Definition	Die liquiden Mittel umfassen den Kassenbestand, Schecks und Guthaben bei Kreditinstituten zuzüglich sonstiger als Liquiditätsreserve gehaltener flüssiger Mittel (Wertpapiere des Umlaufvermögens, die sofort in Geld umgewandelt werden können und dabei nur einem unwesentlichen Wertschwankungsrisiko unterliegen). (Berechnung gemäß Fachgutachten des Fachsenats der Kammer der Wirtschaftstreuhänder bzw. der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer für Betriebswirtschaft KFS/BW 2.)
Hinweis	vgl. RA-VO § 2 Z 1 B ○ Wertpapiere und Anteile ○ Kassenbestand, Schecks, Guthaben bei Kreditinstituten

4.4. RÜCKSTELLUNGEN KZ 6

Thema	Beschreibung
Definition	<p>Ausweis der gemäß § 224 Abs. 3 B UGB in der Bilanz gebildeten</p> <ul style="list-style-type: none"> • Rückstellungen für Abfertigungen, • Rückstellungen für Pensionen, • Steuerrückstellungen und • sonstigen Rückstellungen. <p>In § 198 Abs. 8 und 9 UGB sind die wesentlichen Tatbestände angeführt, für die Rückstellungen gebildet werden müssen. Andere als die im Gesetz vorgesehenen Rückstellungen dürfen nicht gebildet werden.</p>
Hinweis	<p>vgl. RA-VO</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ § 2 Z 2C Rückstellungen <p>Für <u>Personalarückstellungen</u> ist, außer bei rechtlich zwingenden Veränderungen, die für die Vermögenslage zu gravierenden Konsequenzen führen, keine unterjährige Neuberechnung erforderlich. Ebenso sind für <u>sonstige Rückstellungen</u> keine Neuermittlungen notwendig, außer bei unterjährigen Entwicklungen mit Dotierungs- oder Auflösungserfordernissen, die für die Vermögenslage zu gravierenden Konsequenzen führen. Eine Planung der Rückstellungen hat jedoch auch für das Folgejahr zu erfolgen.</p>

4.5. VERBINDLICHKEITEN KZ 7

Thema	Beschreibung
Definition	<p>In der Bilanz gemäß § 224 Abs. 3 C UGB ausgewiesene Verbindlichkeiten, wobei der Betrag der Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr gesondert anzugeben ist. Dabei ist jeder Posten der Verbindlichkeiten hinsichtlich der Fälligkeit zu untersuchen. Dies betrifft insbesondere auch die im nächsten Jahr fälligen Beträge langfristiger Verschuldungen.</p>
Hinweis	<p>vgl. RA-VO</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ § 2 Z 2D Verbindlichkeiten

4.6. VERBINDLICHKEITEN MIT EINER RESTLAUFZEIT BIS ZU 1 JAHR KZ 10

Thema	Beschreibung
Definition	<p>In der Bilanz gemäß § 224 Abs. 3 V UGB ausgewiesene Verbindlichkeiten, wobei der Betrag der Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr gesondert anzugeben ist. Dabei ist jeder Posten der Verbindlichkeiten hinsichtlich der Fälligkeit zu untersuchen. Dies betrifft insbesondere auch die im nächsten Jahr fälligen Beträge langfristiger Verschuldungen.</p>
Hinweis	<p>Da im Regelfall keine unterjährige Ermittlung stattfindet, kann diese Zeile ggf. nicht ausgefüllt werden, sie wird aber auch nicht grau hinterlegt.</p> <p>vgl. RA-VO</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ § 2 Z 2 D Verbindlichkeiten, in Verbindung mit RA-VO § 5 Abs. 6

4.7. UMSATZERLÖSE UND SONSTIGE BETRIEBLICHE ERTRÄGE KZ 12

Thema	Beschreibung
Definition	<p><u>Umsatzerlöse</u> sind die Beträge, die sich aus dem Verkauf von Produkten und der Erbringung von Dienstleistungen nach Abzug von Erlösschmälerungen und der Umsatzsteuer sowie von sonstigen direkt mit dem Umsatz verbundenen Steuern ergeben (§ 189a Z 5 UGB). Darunter sind die Erlöse aus sämtlichen Lieferungen und sonstigen Leistungen zu verstehen, soweit diese nicht unter einem anderen Posten (wie etwa Anlagenerlöse und Erträge aus dem Finanzvermögen) auszuweisen sind. Auch untypische oder periodenfremde Erlöse fallen darunter.</p> <p>Die <u>sonstigen betrieblichen Erträge</u> umfassen die Erträge aus dem Abgang vom und der Zuschreibung zum Anlagevermögen mit Ausnahme der Finanzanlagen und Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen sowie die übrigen betrieblichen Erträge.</p> <p>Den <u>übrigen betrieblichen Erträgen</u> sind jene Erträge zuzuordnen, die weder Umsatzerlöse sind, noch unter eine der gesondert auszuweisenden Positionen der sonstigen betrieblichen Erträge fallen. Hierzu zählen insbesondere Zuwendungen, die der Gesellschaft auf Grund der Bestimmungen eines allfälligen Ausgliederungsgesetzes zufließen.</p>
Hinweis	<p>vgl. RA-VO, Summe aus</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ § 3 Z 1 Umsatzerlöse, das sind: <ul style="list-style-type: none"> a. Erlöse auf Grund von Globalbudgetzuweisungen des Bundes b. Erlöse aus Studienbeiträgen c. Erlöse aus Studienbeitragsersatzten (Hinweis: diese werden hier nur mehr der Vollständigkeit halber angeführt, sie gehen inzwischen in a. auf) d. Erlöse aus universitären Weiterbildungsleistungen e. Erlöse gemäß § 27 UG f. Kostenersatzte gemäß § 26 UG g. Sonstige Erlöse und andere Kostenersatzte davon sonstige Erlöse von Bundesministerien ○ § 3 Z 4 Sonstige betriebliche Erträge <ul style="list-style-type: none"> a. Erträge aus dem Abgang vom und der Zuschreibung zum Anlagevermögen mit Ausnahme der Finanzanlagen b. Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen c. Übrige davon aus der Auflösung von Investitionszuschüssen

4.8. UMSATZERLÖSE UND SONSTIGE BETRIEBLICHE ERTRÄGE MIT DEM BUND KZ 13

Thema	Beschreibung
Definition	siehe Umsatzerlöse und sonstige betriebliche Erträge KZ 12
Hinweis	<p>Die Definition der Umsatzerlöse gemäß GuV-Position § 3 Z 1a „Erlöse auf Grund von Globalbudgetzuweisungen des Bundes“ wird bei dieser Kennzahl erweitert auf „<u>Leistungsvereinbarungserlöse mit dem Bund inkl. klinischer Mehraufwand</u>“ (bei den Medizinischen Universitäten).</p> <p>Die Leistungsvereinbarungserlöse umfassen zumindest die GuV-Positionen: § 3 Z 1a Erlöse Globalbudgetzuweisung <u>und</u> § 3 Z 1c Erlöse aus Studienbeitragsersätzen (Hinweis: diese werden hier nur mehr der Vollständigkeit halber angeführt, sie gehen inzwischen in a. auf).</p> <p>Ferner sollen bei dieser Kennzahl auch jene Teile der Umsatzerlöse berücksichtigt werden, die <u>von anderen Bundesdienststellen</u> (gem. RA-VO § 3 Z 1 g – davon sonstige Erlöse von Bundesministerien) zur Verfügung gestellt werden.</p>

4.9. SONSTIGE BETRIEBLICHE AUFWENDUNGEN KZ 14

Thema	Beschreibung
Definition	Diese Kennzahl betrifft die GuV-Position sonstige betrieblichen Aufwendungen gemäß § 231 (2) Z 8 UGB.
Hinweis	<p>vgl. RA-VO § 3 Z 8</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Steuern, soweit nicht vom Einkommen und vom Ertrag ○ Kostenersätze an den Krankenanstaltenträger gemäß § 33 UG ○ Übrige

4.10. SONSTIGE BETRIEBLICHE AUFWENDUNGEN DAVON OUTSOURCING KZ 15

Thema	Beschreibung
Definition	<p>Unter Outsourcing ist eine Vereinbarung jeglicher Form zu verstehen, die zwischen dem Unternehmen und einem Dienstleister getroffen wird, auf Grund derer der Dienstleister direkt oder durch weiteres Auslagern einen Prozess, eine Dienstleistung oder eine Tätigkeit erbringt, die ansonsten vom Unternehmen selbst erbracht werden würde. Unter Outsourcing fallen insbesondere Personalverrechnung, Buchhaltung und Treasury, Reinigung, Portier-, Boten-, Empfangs-, und Sicherheitsdienste sowie EDV- und PR-Leistungen. Nicht unter Outsourcing fallen jene Leistungen, die vom Unternehmen typischerweise nicht selbst erbracht werden, wie Beratungsleistungen durch Rechtsanwälte, Investmentbanken, Steuerberater und ähnliche Leistungen. Die Aufwendungen für das Outsourcing sind im Kurzkomentar verbal zu erläutern und hinsichtlich der wesentlichsten Aufwendungen zahlenmäßig aufzugliedern.</p>

4.11. PERSONALAUFWAND KZ 16

Thema	Beschreibung
Definition	<p>Löhne, Gehälter, Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen, Aufwendungen für Altersversorgung, Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge und sonstige Sozialaufwendungen.</p> <p>Die Aufwendungen für Abfertigungen und Altersversorgung umfassen sowohl die Auszahlungen als auch die Veränderungen der dafür gebildeten Rückstellungen.</p> <p>Die Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Pflichtbeiträge enthalten die Kommunalabgabe, den Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleichsfonds sowie den damit einzuhebenden Dienstgeberzuschlag, die U-Bahn-Abgabe in Wien, die gesetzlichen Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung und die Invalidenausgleichstaxe.</p> <p>Die sonstigen Sozialaufwendungen betreffen freiwillige Leistungen, die nicht unmittelbar an einzelne ArbeitnehmerInnen ausgezahlt werden, wie z. B. Zuwendungen an einen Betriebsratsfonds, für freiwillige Versicherungen der Arbeitnehmer, Betriebsausflüge, Betriebsveranstaltungen, Weihnachtsgeschenke usw.</p> <p>Zum Personalaufwand zählen auch die Refundierungen des gesamten Aktivitätsaufwandes samt Nebenkosten sowie des Beitrages zur Deckung des Pensionsaufwandes, die das Unternehmen für die gesetzlich dienstzugewiesenen Beamten an den Bund leistet.</p>
Hinweis	<p>vgl. RA-VO</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ § 3 Z 6 Personalaufwand

4.12. PERSONALAUFWAND JE MITARBEITER/IN KZ 17

Thema	Beschreibung
Definition	o. a. Personalaufwand KZ 16 dividiert durch durchschnittlich Beschäftigte KZ 35

4.13. BETRIEBSERFOLG KZ 18

Thema	Beschreibung
Definition	Zwischenergebnis aller betrieblichen Erträge und Aufwendungen (§ 231 Abs. 2 UGB: Zwischensumme Z 1 bis 8)
Hinweis	<p>vgl. RA-VO</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ § 3 Z 9 Zwischensumme aus Z 1 bis 8

4.14. FINANZERFOLG KZ 19

Thema	Beschreibung
Definition	Erträge aus Beteiligungen, Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens, sonstige Zinsen und ähnliche Erträge, Erträge aus dem Abgang von und der Zuschreibung zu Finanzanlagen und Wertpapieren des Umlaufvermögens, Aufwendungen aus Finanzanlagen und aus Wertpapieren des Umlaufvermögens, Zinsen und ähnliche Aufwendungen (§ 231 Abs. 2-UGB: Zwischensumme Z 10 bis 15)
Hinweis	vgl. RA-VO <ul style="list-style-type: none"> ○ § 3 Z 12 Zwischensumme aus Z 10 bis 11 Abschreibungen von Finanzanlagen sind hier zu berücksichtigen.

4.15. FINANZERFOLG DAVON BETEILIGUNGSERGEBNIS KZ 20

Thema	Beschreibung
Definition	Erträge aus Beteiligungen - Aufwendungen aus Beteiligungen
Hinweis	Es ist dann eine Null einzutragen, wenn die Kennziffer Null ist. Ist keine Beteiligung gegeben, ist der Eintrag leer zu lassen und mit dem Kommentar „keine Beteiligung“ zu versehen. vgl. RA-VO <ul style="list-style-type: none"> ○ § 3 Z 10 b) Erträge aus Finanzmitteln und Beteiligungen / davon von Rechtsträgern, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht ○ § 3 Z 11 b) Aufwendungen aus Finanzmitteln und aus Beteiligungen / davon Aufwendungen von Rechtsträgern, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht

4.16. FINANZERFOLG DAVON ZINSSALDO KZ 21

Thema	Beschreibung
Definition	Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens (§ 231 Abs. 2 Z 11 UGB) + sonstige Zinsen und ähnliche Erträge (§ 231 Abs. 2 Z 12 UGB) - Zinsen und ähnliche Aufwendungen (§ 231 Abs. 2 Z 15 UGB)
Hinweis	Abschreibungen auf Finanzanlagen sind hier zu berücksichtigen.

4.17. ERGEBNIS VOR STEUERN KZ 22

Thema	Beschreibung
Definition	Ergebnis vor Steuern gemäß § 231 Abs. 2 Z 17 UGB = Summe aus Betriebserfolg und Finanzerfolg (i. e. vor a. o. Ergebnis und Steuern vom Einkommen und vom Ertrag)
Hinweis	vgl. RA-VO ○ § 3 Z 13 Ergebnis vor Steuern (Zwischensumme aus Z 9 und Z 12)

4.18. JAHRESÜBERSCHUSS/-FEHLBETRAG KZ 23

Thema	Beschreibung
Definition	Jahresüberschuss/-fehlbetrag gemäß § 231 Abs. 2 Z 21 UGB = EGvST ± Steuern vom Einkommen und vom Ertrag
Hinweis	vgl. RA-VO ○ § 3 Z 15 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag

4.19. BILANZGEWINN/-VERLUST KZ 24

Thema	Beschreibung
Definition	Bilanzgewinn/-verlust gemäß § 231 Abs. 2 Z 26 UGB = Jahresüberschuss/-fehlbetrag ± Auflösung von / Zuweisung zu Rücklagen ± Gewinn- bzw. Verlustvortrag
Hinweis	vgl. RA-VO ○ § 3 Z 19 Bilanzgewinn bzw. -verlust

5. FINANZIERUNG/RENTABILITÄT

5.1. EIGENMITTELQUOTE IN % (GEM §23 URG) KZ 25

Thema	Beschreibung																																																		
Definition	<p>Berechnung gemäß § 23 URG, BGBl. I Nr. 114/1997, idgF.: Prozentsatz, der sich aus dem Verhältnis zwischen dem Eigenkapital (§ 224 Abs. 3 A UGB) einerseits sowie den Posten des Gesamtkapitals (§ 224 Abs. 3 UGB), vermindert um die nach § 225 Abs. 6 UGB von den Vorräten absetzbaren Anzahlungen andererseits, ergibt. Bei Anwendung der Bruttomethode bei der Bilanzierung von nicht rückzahlbaren Investitionszuschüssen sind diese für die Berechnung der Eigenmittelquote gegen den Buchwert der durch die Investitionszuschüsse geförderten Gegenstände des Anlagevermögens aufzurechnen.</p>																																																		
Hinweis	<p>Gemäß der VO des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) wird für die Berechnung der Eigenmittelquote in diesem Berichtswesen zwar die Bilanzsumme um die von den Vorräten absetzbaren Anzahlungen verringert, allerdings werden die Investitionskostenzuschüsse (im Gegensatz zur Kennzahl Eigenmittelquote gem. § 16 Abs. 2 RA-VO) bei den Eigenmitteln <u>nicht</u> berücksichtigt.</p> <p>Mit Investitionskostenzuschüssen sind erhaltene Zuschüsse gemeint, die nach der Bruttomethode als Passivposten in der Bilanz eingestellt sind und lt. RA-VO, vgl. § 2 Abs. 2 B auch entsprechend gesondert ausgewiesen werden.</p> <p>Von den Vorräten absetzbare erhaltene Anzahlungen sind Verbindlichkeiten, die lt. RA-VO gesondert ausgewiesen werden (vgl. § 5 Abs. 6 RA-VO).</p> <p>Aufgrund der unterschiedlichen Definitionen können sich somit rechentechnisch folgende Unterschiede bei der Kennzahl ergeben:</p> <p>* Eigenmittelquote gem. §16 RA-VO</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 30%;">Anlagevermögen</td> <td style="width: 10%; text-align: right;">50</td> <td style="width: 30%;">Eigenkapital</td> <td style="width: 10%; text-align: right;">30</td> <td style="width: 10%;"></td> </tr> <tr> <td>Umlaufvermögen</td> <td style="text-align: right;">50</td> <td>Investitionszuschüsse</td> <td style="text-align: right;">20</td> <td></td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>Fremdkapital</td> <td style="text-align: right;">50</td> <td></td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>davon Erh. Anz.</td> <td style="text-align: right;">10</td> <td></td> </tr> <tr> <td></td> <td style="text-align: right;">100</td> <td></td> <td></td> <td style="text-align: right;">100</td> </tr> </table> <p>EMQ: (30+20)/(100-10) ~ 55,6%</p> <p>* Eigenmittelquote gem. Anlage 4</p> <p>Beteiligungs- und Finanzcontrolling-Verordnung</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 30%;">Anlagevermögen</td> <td style="width: 10%; text-align: right;">50</td> <td style="width: 30%;">Eigenkapital</td> <td style="width: 10%; text-align: right;">30</td> <td style="width: 10%;"></td> </tr> <tr> <td>Umlaufvermögen</td> <td style="text-align: right;">50</td> <td>Investitionszuschüsse</td> <td style="text-align: right;">20</td> <td></td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>Fremdkapital</td> <td style="text-align: right;">50</td> <td></td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>davon Erh. Anz.</td> <td style="text-align: right;">10</td> <td></td> </tr> <tr> <td></td> <td style="text-align: right;">100</td> <td></td> <td></td> <td style="text-align: right;">100</td> </tr> </table> <p>EMQ: 30/(100-10) ~ 33,3%</p>	Anlagevermögen	50	Eigenkapital	30		Umlaufvermögen	50	Investitionszuschüsse	20				Fremdkapital	50				davon Erh. Anz.	10			100			100	Anlagevermögen	50	Eigenkapital	30		Umlaufvermögen	50	Investitionszuschüsse	20				Fremdkapital	50				davon Erh. Anz.	10			100			100
Anlagevermögen	50	Eigenkapital	30																																																
Umlaufvermögen	50	Investitionszuschüsse	20																																																
		Fremdkapital	50																																																
		davon Erh. Anz.	10																																																
	100			100																																															
Anlagevermögen	50	Eigenkapital	30																																																
Umlaufvermögen	50	Investitionszuschüsse	20																																																
		Fremdkapital	50																																																
		davon Erh. Anz.	10																																																
	100			100																																															

5.2. CASH FLOW AUS DEM ERGEBNIS KZ 27

Thema	Beschreibung
Definition	<p>Als Cash Flow aus dem Ergebnis ist der Geldfluss aus dem Ergebnis gemäß Fachgutachten des Fachsenats der Kammer der Wirtschaftstreuhänder für Betriebswirtschaft KFS/BW 2 auszuweisen:</p> <p>= Ergebnis vor Steuern \pm Abschreibungen/Zuschreibungen auf Vermögensgegenstände des Investitionsbereichs \pm Verlust/Gewinn aus dem Abgang von Vermögensgegenständen des Investitionsbereichs - Auflösung nicht rückzahlbarer Investitionszuschüsse \pm sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge, soweit nicht Posten 6 bis 8 des „Free Cash Flow“ betreffend</p>
Hinweis	<p>Diese Kennzahl muss in vereinfachter Form ermittelt und berichtet werden. Unterjährig ermittelt sich dieser Cash Flow in der Regel aus dem Ergebnis vor Steuern zuzüglich Abschreibungen auf das Anlagevermögen und abzüglich der Auflösung nicht rückzahlbarer Investitionszuschüsse. Lediglich am Jahresende kommt die gesamte Ermittlungsformel mit Verlusten und Gewinnen aus dem Anlagenabgang sowie sonstigen zahlungsunwirksamen Aufwendungen und Erträgen zum Tragen.</p>

5.3. INVESTITIONEN IN IV, SA UND FA KZ 30

Thema	Beschreibung
Definition	<p>(Brutto-)Investitionen in immaterielle Vermögensgegenstände, in Sachanlagen und in Finanzanlagen (Zugänge laut Anlagespiegel)</p>
Hinweis	<p>Bei den Investitionen geht es um den Anlagenzugang und nicht um den Anlagenbestand. Die Position entspricht den Anlagenzugängen aus dem Anlagespiegel (vgl. § 6 Abs. 1 RA-VO).</p>

6. BESCHÄFTIGTE

Die Personalkennzahlen werden in jedem Quartal ermittelt.

6.1. DURCHSCHNITTLICH BESCHÄFTIGTE (NORMALZEITÄQUIVALENTE) KZ 35

Thema	Beschreibung
Definition	<p>Grundsätzlich zählen zum Gesamtpersonal des entsprechenden Unternehmens alle in einem aufrechten arbeitsrechtlichen Dienstverhältnis stehenden Personen einschließlich Unternehmensleitung, sich in Urlaub befindende Beschäftigte, Kranke sowie Teilzeitbeschäftigte, Lehrlinge und vorübergehend Abwesende (z. B. Präsenzdienst leistende und sich in Mutterschutz bzw. Karenz befindende Beschäftigte, Sonderurlauber). Weiters zählen dazu die gesetzlich dem Unternehmen dienstzugewiesenen Beamten.</p> <p>Nicht zum Gesamtpersonal zählen Praktikanten, Fremdfirmenpersonal und stundenweise beschäftigte Aushilfskräfte sowie Personen, die als freie Dienstnehmer beschäftigt sind.</p> <p>Durch die Angabe der durchschnittlichen Beschäftigten kann der durchschnittliche Personalaufwand pro Arbeitnehmer/in ermittelt werden. Bei der Ermittlung der durchschnittlichen Zahl der Beschäftigten sind jene vorübergehend Abwesenden, bei denen die Arbeits- und Entgeltspflicht aus verschiedenen Gründen ruht, nicht zu berücksichtigen, schon hingegen Teilzeitbeschäftigte und Lehrlinge mit ihrem Normalzeitäquivalent. Das Normalzeit-(leistungs-)äquivalent ist entsprechend der Arbeitszeit von Vollzeitbeschäftigten zu ermitteln.</p>
Hinweis	Der Durchschnitt ist über den Berichtszeitraum (z. B. Mittel Quartalsbeginn und Quartalsende) zu ermitteln.

6.2. DURCHSCHNITTLICH BESCHÄFTIGTE DAVON BEAMTE KZ 36

Thema	Beschreibung
Definition	siehe Durchschnittliche Beschäftigte KZ 35
Hinweis	Der Durchschnitt ist über den Berichtszeitraum (z. B. Mittel Quartalsbeginn und Quartalsende) zu ermitteln.

6.3. DURCHSCHNITTLICH BESCHÄFTIGTE DAVON EHEMALIGE VB BUND KZ 37

Thema	Beschreibung
Definition	siehe Durchschnittliche Beschäftigte KZ 35
Hinweis	Der Durchschnitt ist über den Berichtszeitraum (z. B. Mittel Quartalsbeginn und Quartalsende) zu ermitteln.

7. UNTERNEHMENSSEZIFISCHE KENNZAHLEN

Dieses Blatt ist quartalsweise auszufüllen. Die erforderlichen Kennzahldefinitionen entsprechen den Vorgaben aus der Univ. Rechnungsabschluss VO (RA-VO).

7.1. AUFWAND FÜR MIETEN GEBÄUDE KZ 1

Thema	Beschreibung
Definition	Mietaufwand für Gebäude
Hinweis	Position der Gewinn- und Verlustrechnung gemäß § 3 Z 8 lt. c) RA-VO Die Untergliederung der übrigen betrieblichen Aufwendungen ist in § 11 Z 12 RA-VO festgelegt. Davon wird hier nur die Position „Mieten Gebäude“ (somit ohne Betriebskosten und etwaiger Instandhaltungskosten) angeführt.

7.2. MOBILITÄTSGRAD KZ 2

Thema	Beschreibung
Definition	Der Mobilitätsgrad ist der Prozentsatz, der sich aus dem Verhältnis zwischen dem <u>kurzfristigen Vermögen</u> (Umlaufvermögen, aktive Rechnungsabgrenzung und kurzfristig zu veräußerndes Finanzanlagevermögen) einerseits sowie dem <u>kurzfristigen Fremdkapital</u> (Rückstellungen, Verbindlichkeiten und passive Rechnungsabgrenzung) andererseits ergibt.
Hinweis	Kurzfristig sind Beträge mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr. Die Berechnung erfolgt gemäß der Vorgaben von § 16 Abs. 3 RA-VO.

7.3. INVESTITIONSKOSTENZUSCHÜSSE KZ 3

Thema	Beschreibung
Definition	Investitionskostenzuschüsse
Hinweis	Position der Bilanz gemäß § 2 Z 2 lit. C. RA-VO

7.4. ABSCHREIBUNGEN KZ 4

Thema	Beschreibung
Definition	Abschreibungen
Hinweis	Position der Gewinn- und Verlustrechnung gemäß § 3 Z 7 und Z 11a RA-VO

8. FINANZBERICHT – AUSZAHLUNGEN DES BUNDES

Dieses Blatt (vgl. Anlage 3, Beteiligungs- und Finanzcontrolling-Verordnung) ist quartalsweise auszufüllen. Es sind alle Finanztransaktionen (Ein- oder Auszahlungen und somit echte Geldflüsse) darzustellen, die über die Bundesverrechnung laufen. Das sind in der Regel Finanztransaktionen der Bundesministerien und der nachgeordneten Dienststellen. Keinesfalls sind darunter ausgegliederte Organisationen wie FFG, Länder oder Gemeinden zu verstehen.

Hinweis: Die Auszahlungen (Ausgaben) des Bundes stellen Einzahlungen für die Universitäten dar.

8.1. INVESTITIONSZUSCHÜSSE KZ 3

Thema	Beschreibung
Definition	Zuwendungen des Bundes zur Anschaffung oder Herstellung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, welche die Anschaffungs- oder Herstellungskosten mindern (vgl. § 203 Abs. 2 UGB); Zur bilanziellen Behandlung, vgl. die Ausführungen unter Eigenmittel, Unternehmenskennzahlen, KZ 4.
Hinweis	Darunter sind jene Bundesmittel zu verstehen, die gem. § 8 (2) RA-VO in der Bilanz auch als nicht rückzahlbare „Investitionszuschüsse“ auf der Passivseite dargestellt werden. Diese Kennzahl umfasst jedoch <u>keine</u> Finanzmittel aus Sonderprogrammen (z. B. Vorziehprofessuren) und <u>keine</u> Finanzmittel aus im Rahmen des Globalbudgets gesondert zugewiesenen Mitteln für z. B. Profilbildungsmaßnahmen. Nur echte Investitionszuschüsse und keine etwaigen Betriebskostenzuschüsse des Bundes sind zu berücksichtigen. Es ist dann eine Null einzutragen, wenn die Kennziffer Null ist. Sind keine Investitionszuschüsse vorhanden, ist der Eintrag leer zu lassen und mit dem Kommentar „kein Investitionszuschuss“ zu versehen.

8.2. BETRIEBSKOSTENZUSCHÜSSE KZ 5

Thema	Beschreibung
Definition	laufende Zahlungen des mit der Verwaltung der Anteilsrechte betrauten Fachressorts (Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung, BMBWF) zur Abdeckung von Aufwendungen; Ausweis unter der Position „Übrige“ als sonstige betriebliche Erträge in der Gewinn- und Verlustrechnung der Universität oder als offene Absetzung vom jeweiligen Aufwand (in einer Vorspalte)
Hinweis	Diese umfassen <u>keine</u> Finanzmittel aus Sonderprogrammen (z. B. Uni-Infrastrukturmittel) und keine Finanzmittel aus dem Globalbudget (z. B. vom BMBWF für Profilbildung einbehaltene und gesondert zugewiesene Mittel aus dem Globalbudget), sondern nur sonstige Betriebskostenzuschüsse des Bundes.

8.3. ZAHLUNG FÜR LIEFERUNGEN/LEISTUNGEN KZ 7

Thema	Beschreibung
Definition	laufende Zahlungen des Bundes auf Grund von mit der Universität abgeschlossener Kaufverträge, Dienstleistungsverträge, Werkverträge usw.
Hinweis	Diese umfassen nur tatsächliche Zahlungen vom Bund für mit der Universität abgeschlossene Dienstleistungs-, Werkverträge o. ä. m.

8.4. ZUWENDUNGEN AUF GRUND AUSGLIEDERUNGSGESETZ (GLOBALBUDGET) KZ 8

Thema	Beschreibung
Definition	laufende Zahlungen (Globalbudgetzuweisungen) des mit der Verwaltung der Anteilsrechte betrauten Fachressorts (BMBWF) auf Grund der Bestimmungen des Ausgliederungsgesetzes (Universitätsgesetz 2002) Der Ausweis erfolgt in einer eigenen Position in der Gewinn- und Verlustrechnung der Universität.
Hinweis	Unter dieser Position sind jedenfalls die tatsächlichen Globalbudgetzahlungen des Bundes zu erfassen. In der Gewinn- und Verlustrechnung erfolgt der ertragswirksame Ausweis unter der Position Erlöse auf Grund von Globalbudgetzuweisungen des Bundes (vgl. § 3 Z 1a RA-VO). Die Zahlungen für Bezugserhöhungen sind in dieser Kennzahl ebenfalls zu berücksichtigen. Unter die Globalbudgetzahlungen fallen auch Zahlungen von Mitteln aus Projekten zu Vorhaben zur digitalen und sozialen Transformation in der Hochschulbildung.

8.5. SONSTIGE/SONDERPROGRAMME KZ 9

Thema	Beschreibung
Definition	Sonstige/Sonderprogramme
Hinweis	<p>Einzahlungen des Bundes, welche nicht einer der Positionen 1 bis 8 gem. Anlage 3 Beteiligungs- und Finanzcontrolling-Verordnung zugeordnet werden können. Sonstige Einzahlungen des Bundes sind im Kommentar hinsichtlich ihres Inhaltes zu erläutern. Hier geht es um Einnahmen aus Sonderprogrammen des Bundes, die z. T. erst in Folgeperioden (bei Zugang der Anlagen z. B.) zu Erträgen führen.</p> <p>Hier sind beispielsweise Finanzbeträge aus FWF Zuwendungen (nur, sofern sie direkt an die Universität - in den Universitätsrechnungskreis - gezahlt und verbucht werden, z. B. Personalkosten, wenn die Projektmitarbeiter Angestellte der Universität sind oder ggf. vom FWF refundierte Overhead - Kosten) sowie vergleichbare Programmentgelte anderer Bundeseinrichtungen anzuführen.</p> <p>Nicht gemeldet werden Programme des ARC (Austria Research Center), AWS (Austria Wirtschaftsservice), AMS oder der FFG, da diese ausgegliederte Institutionen sind. Als inhaltliche Hilfestellung kann die Rubrik „vom Bund“ bei der Erhebung der Drittmittel für die Wissensbilanz 1.C.1 – nur Forschung – dienen.</p> <p>Unter dieser Position sind jedenfalls auch Zahlungen von Ministerien für Messen, Forschungsstipendien etc. zu erfassen.</p> <p>Es ist dann eine Null einzutragen, wenn die Kennziffer Null ist. Sind keine Werte für sonstige /Sonderprogramme vorhanden, ist der Eintrag leer zu lassen und mit dem Kommentar „keine Sonstige/Sonderprogramme“ zu versehen.</p>

8.6. SUMME

Wird automatisch berechnet und stellt die Aufsummierung der Kennzahlen 3, 5, 7, 8 und 9 dar.

Hinweis: Zu den automatisch berechneten Werten ist jedenfalls ein Kommentar notwendig.

9. FINANZBERICHT – EINZAHLUNGEN DES BUNDES

Hinweis: Die Einzahlungen (Einnahmen) des Bundes stellen Auszahlungen für die Universitäten dar.

9.1. EINZAHLUNGEN AUS ERBRACHTEN LIEFERUNGEN UND LEISTUNGEN KZ 11

Thema	Beschreibung
Definition	laufende Zahlungen der Universität für vom Bund auf vertraglicher Grundlage erbrachte Verwaltungs- und Dienstleistungen für die Universität
Hinweis	echte Auszahlungen für Lieferungen und Leistungen vom Bund, aus Dienstleistungs- und Werkverträgen u. a.

9.2. MIET- UND PACHTEINNAHMEN KZ 12

Thema	Beschreibung
Definition	Einnahmen des zuständigen Fachressorts aus der Vergabe von Miet-, Pacht- und Fruchtgenussrechten
Hinweis	Diese beinhalten <u>nicht</u> die BIG-Mieten, sondern nur direkte Zahlungen an den Bund für bestimmte Miet- und Pachtobjekte.

9.3. REFUNDIERUNGEN V. PERS.-/SOZIALAUFW. FÜR BEAMTE KZ 14

Thema	Beschreibung
Definition	Refundierungen der Universität an den Bund für die ihr zur Dienstleistung zugewiesenen Beamten.
Hinweis	Entspricht der Summe aus Zahlungen (im Wege des Amtes der Universität) für folgende inhaltliche Kategorien gem. RA-VO <ul style="list-style-type: none"> ○ § 3 Z 6a Löhne und Gehälter / <u>davon</u> Refundierungen an den Bund für der Universität zugewiesene Beamte ○ § 3 Z 6c Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Vorsorgekassen / <u>davon</u> Refundierungen an den Bund für der Universität zugewiesene Beamte ○ § 3 Z 6d Aufwendungen für Altersversorgung / <u>davon</u> Refundierungen an den Bund für der Universität zugewiesene Beamte ○ § 3 Z 6e Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge / <u>davon</u> Refundierungen an den Bund für der Universität zugewiesene Beamte (mit Ausnahme der Beiträge für die Pensionsvorsorge der Beamten, vgl. KZ 15).

9.4. PENSIONSBEITRÄGE FÜR BEAMTE KZ 15

Thema	Beschreibung
Definition	direkte Einzahlungen des Bundes von der Universität aus Beiträgen für die Pensionsvorsorge der Beamten, soweit sie nicht als Arbeitnehmerbeiträge in den Refundierungen für Personal- und Sozialaufwendungen für Beamte bereits erfasst sind
Hinweis	entspricht der Summe aus Zahlungen (im Wege des Amtes der Universität) für folgende inhaltliche Kategorien gem. RA-VO <ul style="list-style-type: none"> ○ § 3 Z 6e Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge / <u>davon</u> Refundierungen an den Bund für der Universität zugewiesene Beamte (nur Beiträge für die Pensionsvorsorge der Beamten).

9.5. SONSTIGES KZ 21

Thema	Beschreibung
Definition	Einzahlungen des Bundes, welche nicht einer der Positionen 11 bis 20 gem. Anlage 3 Beteiligungs- und Finanzcontrolling-Verordnung zugeordnet werden können. Sonstige Einzahlungen des Bundes sind im Kommentar hinsichtlich ihres Inhaltes zu erläutern.

9.6. SUMME

Wird automatisch berechnet und stellt die Aufsummierung der Kennzahlen 11, 12, 14, 15 und 21 dar.

Hinweis: Zu den automatisch berechneten Werten ist jedenfalls ein Kommentar notwendig.

10. FINANZBERICHT – HAFTUNGEN

10.1. HAFTUNGEN DES BUNDES ZUM STICHTAG KZ 23

Thema	Beschreibung
Definition	Ausweis der vom Bund gegenüber der Universität übernommenen Haftungen oder sonstigen Verpflichtungen, die im Falle des „Schlagendwerdens“ zu einer finanziellen Belastung für den Bund führen Haftungen bzw. Eventualverbindlichkeiten, wie z. B. aus Bezugsansprüchen von ehemaligen Bediensteten des Bundes, die infolge der Ausgliederung Arbeitnehmer/innen der Universität wurden, sind dem Grunde nach anzugeben, solange eine Quantifizierung nicht erfolgt.
Hinweis	Das sind direkte Bundeshaftungen für Universitäten (dieser Sachverhalt stellt Ausnahmefälle dar). Hierunter sind ausschließlich Haftungen zu verstehen, die mit einer <u>Eintragung im Haftungsbuch des Bundes</u> - geführt im BMF - versehen sind. (Eine Haftung des Bundes darf nur das BMF übernehmen. Dieses darf eine Haftung nur nach Maßgabe der hierfür im Bundesfinanzgesetz oder in einem besonderen Bundesgesetz im Sinne des Art. 42 Abs. 5 B-VG enthaltenen Ermächtigungen übernehmen. Es muss genau festgelegt werden, für welchen Tatbestand und in welcher Höhe. Für jede Bundeshaftung ist somit eine bundesgesetzliche Ermächtigung erforderlich.) Es ist dann eine Null einzutragen, wenn die Kennziffer Null ist. Sind keine Haftungen des Bundes zum Stichtag vorhanden, ist der Eintrag leer zu lassen und mit dem Kommentar „keine Haftungen des Bundes zum Stichtag“ zu versehen.

10.2. HAFTUNGEN DES RECHTSTRÄGERS ZUM STICHTAG KZ 24

Thema	Beschreibung
Definition	Über Haftungen und sonstige Eventualverbindlichkeiten mit/ohne Quantifizierung, welche die Gesellschaft gegenüber Dritten übernommen hat, ist von der Gesellschaft laufend zu berichten.
Hinweis	<u>Haftungen der Universität zum Stichtag</u> Über Haftungen und Eventualverbindlichkeiten, welche die Universität gegenüber Dritten übernommen hat, war bisher – <u>mit oder ohne Quantifizierungen</u> – jedenfalls eine laufende Berichterstattung (im Kommentarfeld) notwendig.

11. RISIKOCONTROLLING

Mit Änderung des Bundeshaushaltsgesetzes (BGBl. I Nr. 67/2010, Art. 2) wurde § 67 Abs. 1 BHG 2013 dahingehend ergänzt, dass dem Beteiligungs- und Finanzcontrolling auch ein Risikocontrolling hinzugefügt wurde. Dementsprechend hat das Bundesministerium für Finanzen (BMF) die ursprüngliche Controlling-Richtlinie (BGBl. II Nr. 209/2011) erweitert. Mit Erlass der Beteiligungs- und Finanzcontrolling-Verordnung des BMF sind die neuen Informationspflichten nunmehr im Berichtsmuster der Anlage 2 näher festgelegt.

Das Beteiligungs- und Finanzcontrolling – inklusive Risikocontrolling – hat jene Daten zu liefern, die erforderlich sind, um den Anforderungen des BMF für die Berichterstattung an den Nationalrat gemäß § 67 Abs. 4 BHG 2013 zu genügen. Zusätzlich ist somit für die Quartale 1 und 3 ein vom BMF zu erstellender Parlamentsbericht notwendig. Danach hat „[d]ie Bundesministerin für Finanzen oder der Bundesminister für Finanzen [...] dem mit der Vorberatung von Bundesfinanzgesetzen befassten Ausschuss des Nationalrats jährlich zum Stichtag 31. März und zum Stichtag 30. September innerhalb von zwei Monaten einen Bericht über die Ergebnisse des Beteiligungs- und Finanzcontrolling zu übermitteln“ (Hervorhebungen durch das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung - BMBWF).

Inhaltlich ist das vorliegende Berichtselement für das Risikocontrolling so angelegt, dass es die Mindestanforderungen eines sachkundigen „Eigentümerversprechers“ (bei Universitäten z. B. Universitätsrat) erfüllt und zusätzlich

- Quantifizierungen,
- Systembeschreibungen sowie
- ergänzende Angaben

bereitstellt.

Die Berichtsvorlage bzw. die Webseite im Controlling- und Bilanzdaten Erfassungssystem (CUBE) ist so gestaltet, dass sie von allen ausgegliederten Rechtsträgern des Bundes verwendet werden kann. Im Rahmen der Berichterstattung sollen nur wesentliche Risiken dargestellt werden. Die Beurteilung der Wesentlichkeit erfolgt durch die Universität. Grundsätzlich erfolgt im Bericht eine Unterscheidung nach einem allgemein, beschreibenden Teil (= Allgemeine

branchenspezifische Risikosituation) und einem Berichtsteil mit einer finanziellen Bewertung bestehender Risiken (= Besondere Risikosituation, mit einer Unterteilung in Ereignis- und Finanzrisiken).

In Zusammenhang mit der Verwendung eines Risikomanagementsystems können für die Bewertung (Klassifizierung der Risiken) unterschiedlichste Verfahren herangezogen werden, die etwa in Standards wie ISO-Norm 31000 bzw. ÖNORM 49000ff näher beschrieben werden.

Für die Risikoberichterstattung im Rahmen des Beteiligungscontrollings wird für die Bewertung der Risikopositionen die Verwendung einer Bewertungsmatrix empfohlen. Mit Hilfe einer solchen Matrix kann eine vergleichbare Einschätzung von Eintrittswahrscheinlichkeit und Schadensausmaß für die jeweilige Risikoposition durch die Universitäten erfolgen. Diese Einschätzung soll letztendlich zur Beantwortung der Frage dienen: „Liegt eine Bestandsgefährdung für die Universität vor (Ja/Nein)“. Bestandsgefährdende Risiken sind im Bericht jedenfalls näher zu erläutern. In diesem Zusammenhang wird für die Zuordnung zu den jeweiligen Risikokategorien folgende Vorgangsweise vorgeschlagen:

Eintrittswahrscheinlichkeit (EW)

Sie gibt die geschätzte Wahrscheinlichkeit für das Eintreten eines Schadensereignisses in einem bestimmten Zeitraum in der Zukunft an. Eine bewertete Aussage zur Eintrittswahrscheinlichkeit wäre z. B. durch Beantwortung folgender Fragen möglich:

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Ist das Schadensereignis <u>fast gewiss</u> ? | Dann ist die <u>EW</u> möglicherweise <u>sehr hoch</u> . |
| <input type="checkbox"/> Ist das Schadensereignis <u>zu erwarten</u> ? | Dann ist die <u>EW</u> möglicherweise <u>hoch</u> . |
| <input type="checkbox"/> Ist das Schadensereignis <u>durchaus möglich</u> ? | Dann ist die <u>EW</u> möglicherweise <u>mittel</u> . |
| <input type="checkbox"/> Ist das Schadensereignis <u>vorstellbar</u> ? | Dann ist die <u>EW</u> möglicherweise <u>gering</u> . |
| <input type="checkbox"/> Ist das Schadensereignis <u>kaum möglich</u> ? | So ist die <u>EW</u> möglicherweise <u>sehr gering</u> . |

bzw.

- | | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> Ist das Schadensereignis <u>häufig</u> ? | Ist die <u>EW</u> möglicherweise <u>sehr hoch</u> . |
| <input type="checkbox"/> Ist das Schadensereignis <u>gelegentlich</u> ? | Ist die <u>EW</u> möglicherweise <u>hoch</u> . |
| <input type="checkbox"/> Ist das Schadensereignis <u>selten</u> auf? | Ist die <u>EW</u> möglicherweise <u>mittel</u> . |
| <input type="checkbox"/> Ist das Schadensereignis <u>unwahrscheinlich</u> ? | Ist die <u>EW</u> möglicherweise <u>gering</u> . |
| <input type="checkbox"/> Ist das Schadensereignis <u>kaum möglich</u> ? | Ist die <u>EW</u> möglicherweise <u>sehr gering</u> . |

Schadensausmaß (SA)

Umfasst den gesamten Wert der jeweiligen Risikoposition (= Risikopotential) im jeweiligen Rechnungsjahr, sofern bewertbar. Die Bewertung stellt dabei auf den erwarteten Schaden nach Umsetzung (= Setzung einer tatsächlichen Maßnahme) geeigneter Gegensteuerungsmaßnahmen (= Nettorisiko) ab. Außerdem soll die Bemessung der Größenordnung des jeweiligen Schadens in Relation zur Summe der betrieblichen Erträge (= Betriebsleistung lt. Gewinn- und Verlustrechnung) erfolgen.

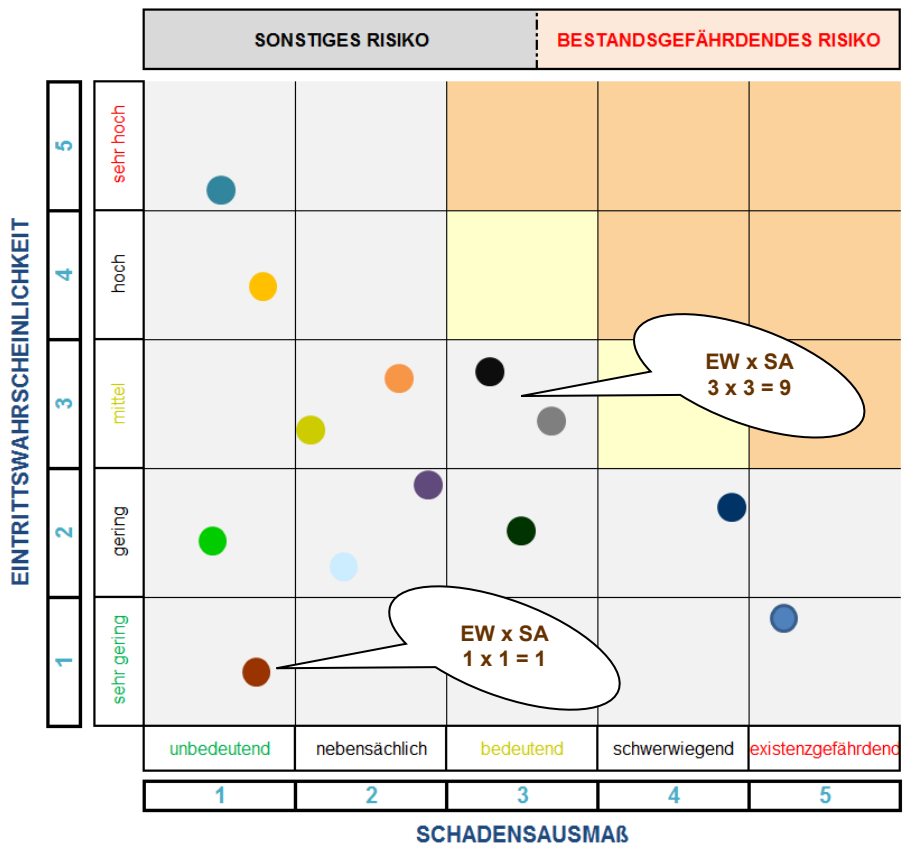
Zur Einschätzung des Schadensausmaßes wäre somit eine Antwort auf folgende Fragestellung empfehlenswert:

- Ist der Schaden in Relation zur Betriebsleistung voraussichtlich unbedeutend?
- Ist der Schaden in Relation zur Betriebsleistung voraussichtlich nebensächlich?
- Ist der Schaden in Relation zur Betriebsleistung voraussichtlich bedeutend?
- Ist der Schaden in Relation zur Betriebsleistung voraussichtlich schwerwiegend?
- Ist der Schaden in Relation zur Betriebsleistung voraussichtlich existenzgefährdend?

Hinweis: Bestands- bzw. existenzgefährdend wird ein Risiko dann sein, wenn das Schlagendwerden entweder bereits dieses einzelnen Risikos oder mehrerer – dann aber zu bezeichnender – Risiken den Weiterbestand der Universität in Frage stellt. Werden die beiden Faktoren Eintrittswahrscheinlichkeit und Schadensausmaß (Risikopotential) jeweils mit Hilfe einer Skala von 1 bis 5 bewertet und kombiniert, lassen sich folgende Produkte - EW x SA - berechnen und so bestimmten Risikoklassen nach dem Prinzip des Überwiegens zuordnen:

- Punktzahl (1-5) sehr gering = SONSTIGES RISIKO
- Punktzahl (6-10) gering = SONSTIGES RISIKO
- Punktzahl (11-15) mittel = SONSTIGES RISIKO bzw. BESTANDSGEFÄHRDEND
- Punktzahl (16-20) hoch = BESTANDSGEFÄHRDEND
- Punktzahl (21-25) sehr hoch = BESTANDSGEFÄHRDEND

Der Zusammenhang lässt sich beispielhaft anhand folgender „Risikomatrix“ skizzieren:



Quelle: BMBWF

Hinweise: Die Darstellungen der Risiken erfolgt ausschließlich auf der Ebene der Universität. In Rahmen dieser Berichterstattung bleibt außer Ansatz, dass bzw. ob bestimmte Risiken durch Maßnahmen des Bundes (rechtlich oder finanziell) beseitigt werden könnten oder ihnen damit gegengesteuert werden könnte. D. h., ein mögliches, angestrebtes bzw. erwartetes Einschreiten des Bundes stellt für die Risikobewertung durch die Universität keine Gegensteuerungsmaßnahme dar. Etwaige (budgetäre) Folgewirkungen des Schlagendwerdens von Risiken auf den Bund bleiben im Rahmen dieser Berichterstattung außer Ansatz. Sollten durch gewisse Risiken Auswirkungen auf den Bund gegeben sein, so sind diese Risiken verbal zu erläutern und betragsmäßig zu quantifizieren. Liegen dagegen keine Auswirkungen auf den Bund vor, so ist im Bericht „keine Auswirkungen auf den Bund vorhanden“ zu erfassen.

Kommentare zu den Risikopositionen sollen immer auch Angaben zu den notwendigen Anpassungserfordernissen beinhalten.

Gemäß Anlage 2 der Beteiligungs- und Finanzcontrolling-Verordnung (BGBl. II Nr. 18/2019) sind im Risikobericht (die Masterdatei des BMF entspricht in Inhalt und Reihenfolgen der VO) grundsätzlich folgende Positionen vorgesehen:

BESONDERE RISIKOSITUATION						
Nr.	Risiko (Bezeichnung)	Bestands- gefährdend JA/NEIN	Bewertung des Risikos (Risikowert) in Tsd. Euro			Erläuterungen zum Risiko (Risikobeschreibung und Risikowert) zu Auswirkungen auf den Bund
			Risiko Rechtsträger	IST zum Berichts- zeitpunkt	Zielwert Folgejahr	
Ereignisrisiken						
1						
2						
3						
Summe Ereignisrisiken						
Finanzrisiken						
1	Marktrisiko					
	1.1.					
	1.2.					
	1.3.					
2	Kreditrisiko					
	1.1.					
	1.2.					
	1.3.					
3	Liquiditätsrisiko					
	1.1.					
	1.2.					
	1.3.					
Summe Finanzrisiken						
Gesamtrisiko						
Risikodeckung durch Eigenmittel						

Quelle: Beteiligungs- und Finanzcontrolling-Verordnung, Anhang 2

WEITERE INFORMATIONEN	
Bekanntgabe, ob das Risikomanagementsystem nach einem zertifizierten System bzw. einem normierten Regelwerk betrieben wird und Angabe dieses Systems bzw. Regelwerks	3
Erläuterungen zur Methode bzw. zu den Modellen der Risikobewertung sowie der zugrunde gelegten Annahmen	4
Beschreibung der wichtigsten Merkmale des internen Kontroll- und Risikomanagementsystems hinsichtlich Aufbau- und Ablauforganisation und der Risikostrategie	5
Kurzkomentar zu wesentlichen Sachverhalten, Entwicklungen und Maßnahmen	6
Bekanntgabe, ob sich das Unternehmen bzw. der Rechtsträger verpflichtet hat, den Bundes Public Corporate Governance Kodex einzuhalten oder dessen Regeln betreffend Risikomanagement einhält	7

Quelle: Beteiligungs- und Finanzcontrolling-Verordnung, Anhang 2

1. besondere Risikosituation des Rechtsträgers (Universität)

Hier erfolgt eine quantifizierende Darstellung der Risiken. In diesem Zusammenhang wird auf die Notwendigkeit zur – so weit möglich - Quantifizierung (in Tausend Euro [TEUR] bzw. als Prozentanteil) der angeführten Risiken in den Bewertungsspalten verwiesen. Die Zuordnung zu den einzelnen Risikokategorien im Bericht (bestandsgefährdende vs. nicht-bestandsgefährdende Risiken) erfolgt immer durch die Universität. Eine verbale Erläuterung (Kommentar) enthält zusätzliche verbale und gegebenenfalls auch betragsmäßige Angaben über die einzelnen Risiken, wobei das Risiko jedenfalls kurz zu beschreiben ist. Für die Universität zum Berichtsstichtag hinsichtlich ihrer Höhe wesentliche Risikowerte sind zu erläutern. Im Falle von für den Rechtsträger wesentlichen Änderungen des Gesamtrisikos im Vergleich des IST zum Berichtszeitpunkt mit dem IST Vorjahr sind diese Änderungen ebenfalls zu erläutern. Zusätzlich zum Risikowert sind auch etwaige Auswirkungen auf den Bund zu erläutern. Auswirkungen auf den Bund liegen immer

dann vor, wenn durch die Geschäftstätigkeit des Rechtsträgers Risiken entstehen, die sich im Falle des Schlagendwerdens auf den Bund alleine oder auf den Bund und den Rechtsträger selbst auswirken. Bewertete Risikopositionen, die auch im Rechnungsabschluss als Rückstellung oder Wertberichtigung angeführt werden, sind näher zu kommentieren.

1.1. Bestandsgefährdend Ja/Nein

Ein bestandsgefährdendes Risiko liegt vor, wenn das Schlagendwerden des Risikos den Weiterbestand des Rechtsträgers in Frage stellt. Bestandsgefährdende Risiken sind zu erläutern.

1.2. Bewertung - Ist Vorjahr

Die Angabe sollte möglichst für den vergleichbaren Berichtszeitpunkt (das jeweilige Quartalsende) erfolgen. Im Einzelfall wären auch Zahlen nur per Ende des Rechnungsjahres akzeptabel (etwa bei aktiven Bestandsgrößen). Zum Quartalsende wäre dann nur im Falle einer inzwischen eingetretenen besonderen risikorelevanten Situation eine Angabe notwendig.

1.3. Bewertung - Ist zum Berichtszeitpunkt

Restrisiko zum jeweiligen Quartalsberichtszeitpunkt, welches sich auf den Zeitraum vom jeweiligen Quartalsberichtszeitpunkt bis zum Ende des Geschäftsjahres (in der Regel der 31. 12. bzw. bei abweichendem Wirtschaftsjahr der unterjährige Stichtag) bezieht. Der Istwert des Risikos zum Berichtszeitpunkt ist das Produkt aus

Risikopotential (Wert) x Eintrittswahrscheinlichkeit

oder

das mittels einer besonderen Methode ermittelte Risiko in TEUR.

Hinweise: Der Wert wird zum Berichtszeitpunkt „pro futuro“ gesehen. Denn im laufenden Jahr bereits schlagend gewordene Risiken finden sich bereits in den Daten des Finanz- und Beteiligungscontrollings. Auch die Wirkung von gegebenenfalls bereits getroffenen Einsparungsmaßnahmen hat bei der Ermittlung des Ist-Wertes eine Berücksichtigung zu finden.

1.4. Bewertung - Zielwert Folgejahr

Der Zielwert für das Folgejahr in TEUR bezieht sich auf das jeweils folgende Geschäftsjahr. Zielwerte zur Verbesserung eines ungünstigen Risikoportefeuilles könnten ev. im Zusammenhang mit Finanzinstrumenten (vgl. Punkt 2.) stehen.

2. Darstellung der Risiken im Falle der Verwendung von Finanzinstrumenten (gem. § 243 Abs. 3 Z 5 UGB, bzw. AP-VO der FMA)

Die Definition, was unter einem Finanzinstrument verstanden werden kann, ist sehr weitgehend. Im Sinne des Risikocontrollings des Bundes werden es insbesondere Wertpapiere und Rechte sein, die an einem organisierten Markt (Börse) gehandelt werden. Folgende Themenbereiche könnten beispielsweise im Rahmen der notwendigen Risikoabschätzung betroffen sein:

- Wertpapierbestände (mit Unterscheidung nach ihrer Art),
- Kreditgewährungen (inkl. Termingeldeinlagen bei Banken),
- Fremdwährungsguthaben oder –verbindlichkeiten,
- Fremdwährungstermingeschäfte, Warentermingeschäfte (z. B. Stromgeschäfte),
- ungesicherte Fremdwährungsobligos (z. B. für Großgeräteankauf),
- Einsatz sonstiger derivativer Produkte (Zinsswaps, Optionen etc.).

Dargestellt werden die Art und der Wert der Transaktion (im Vergleich zum letzten Rechnungsabschluss), die Motivation der Transaktion sowie das Markt-, Kredit- oder Liquiditätsrisiko mit Angabe von aktuellen Wertberichtigungserfordernissen gegenüber dem letzten Rechnungsabschluss.

Hinweise: Etwaige Wertangaben in Euro werden immer nur in Tausend Euro (TEUR) eingetragen. Es hat jeder Rechtsträger, der Finanzinstrumente einsetzt, und nicht nur Kapitalgesellschaften, auf die diesbezüglich das UGB anzuwenden ist, über diese Risiken zu berichten. Das Wort „gemäß“ in der Überschrift darf somit nicht einschränkend verstanden werden (die AP-VO der FMA gilt allerdings nur für Kreditinstitute).

Ferner können, der AFRAC-Stellungnahme zur „Lageberichterstattung gemäß §§ 243, 243a und 267 UGB“ (vgl. Pkt. 6.2.3.2. TZ 68) folgend, auch Anteile an Tochterunternehmen bzw. an assoziierten Unternehmen bzw. an Joint Ventures als Finanzinstrumente im Sinn des § 243 Abs. 3 Z 5 UGB angesehen werden. Sie sollten daher auch Gegenstand dieses Berichtteils sein, soweit diese Anteile von Bedeutung sind.

Gemäß Controlling-Richtlinie gelten folgende Definitionen:

- Unter Marktrisiko (Marktpreisrisiko, Preisänderungsrisiko) ist die Gefahr eintretender Wertverluste zu verstehen, die durch Änderungen in den Marktpreisen (Zinsen, Wertpapierkurse, Wechselkurse, Güterpreise) verursacht werden.
- Unter Kreditrisiko (Ausfallsrisiko) ist das mit dem Verleihen von Geld verbundene Risiko des Gläubigers zu verstehen, dass die Gegenpartei (der Kreditnehmer) den Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt.
- Liquiditätsrisiko (Cashflow-Risiko) ist die Gefahr, Zahlungsverpflichtungen im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht nachkommen zu können bzw. die erforderliche Liquidität bei Bedarf nicht zu den erwarteten Konditionen beschaffen zu können.

3. Bekanntgabe, ob das Risikomanagement nach einem zertifizierten System bzw. einem normierten Regelwerk betrieben wird und Angabe dieses Systems bzw. Regelwerks

Beispielsweise stellt der Standard ISO/DIS 31000 ein zertifiziertes System dar. Normierte Regelwerke sind etwa ONR 49000 oder das „COSO Enterprise Risk Management Framework“. Diese „Standards“ umfassen Systeme zur Bestimmung, Bewertung und Steuerung der Risiken.

Hinweis: In diesem Textfeld hat jedenfalls ein Eintrag zu erfolgen. Falls kein Risikomanagementsystem vorhanden ist, wäre auch diesbezüglich eine Anmerkung notwendig.

4. Erläuterungen zur Methode bzw. zu den Modellen für die Bewertung der Risiken sowie der zugrunde gelegten Annahmen

Die Erläuterungen bieten Platz für eine genauere, verbale Darstellung bezüglich der verwendeten Risikobewertungskriterien und anderer zugrundeliegender Annahmen. Die Darstellung eines Risikos - zur besonderen Risikosituation des Rechtsträgers - ohne Kommentarangaben zu den verwendeten Bewertungsmethoden wäre unvollständig.

5. Beschreibung der wichtigsten Merkmale des internen Kontroll- und Risikomanagementsystems hinsichtlich Aufbau- und Ablauforganisation und der Risikostrategie

Die Beschreibung der wichtigsten Merkmale des internen Kontrollsystems und des Risikomanagementsystems (im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess) soll in vergleichbarer Weise wie bei der Bestimmung zum Lagebericht gem. § 243a Abs. 2 UGB erfolgen. Die Angabe der Strategien und Prozesse im Risikomanagement sowie zur Vermeidung übermäßiger Risikokonzentration soll vergleichbar der Regel IFRS 7 (gilt für Kapitalgesellschaften, die ihren Abschluss/Konzernabschluss nach IAS/IFRS aufstellen) erfolgen.

Hinweis: In diesem Textfeld hat jedenfalls ein Eintrag zu erfolgen. Falls kein IKS zur Anwendung kommt, wäre auch diesbezüglich eine Anmerkung notwendig.

6. Kurzkomentar zu wesentlichen Sachverhalten, Entwicklungen und Maßnahmen

Dieser Berichtsteil soll die Entwicklung der Risikolage an der Universität und nicht ihre wirtschaftliche Entwicklung als solche beleuchten.

Dies umfasst

- das Umfeld der Universität,
- ihre spezielle Risikosituation.

Berichtet werden soll, welche Maßnahmen

- zur Verbesserung des Risikomanagements und Risikocontrollings und
- zur Verringerung der Risikosituation ergriffen worden sind.

Hinweis: In Zusammenhang mit Veränderungen der Risikolage wären auch Veränderungen der Chancenlage zu beleuchten.

7. Bekanntgabe, ob sich das Unternehmen/der Rechtsträger verpflichtet hat, den Österreichischen Corporate Governance Kodex einzuhalten oder dessen Regeln betreffend das Risikomanagement einhält

Hinweis: Für die Universitäten sind hier Angaben zum „Public Corporate Governance Kodex – (B-PCGK)“ des Bundes möglich. Der B-PCGK wurde 2017 in einer überarbeiteten Fassung von der Bundesregierung beschlossen. Ein Download des Kodex kann unter <https://www.bundestkanzleramt.gv.at/service/publikationen-aus-dem-bundestkanzleramt.html> (abgerufen am 14. 1. 2021) durchgeführt werden.

Wird der Kodex angewandt, ist davon auszugehen, dass die darin festgelegten

- Berichte, die wiederum die Beschreibung der Risiken und der Merkmale des Risikomanagementsystems (vgl. Pkt. 9.1.4) und des internen Kontrollsystems (vgl. Pkt. 14.4) - im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess - beinhalten, erstattet werden und
- der Abschlussprüfer die Funktionsfähigkeit des Risikomanagements beurteilt (vgl. Pkt. 14.3.8.5), darüber der Geschäftsleitung berichtet und der Bericht dem Prüfungsausschuss des Aufsichtsorgans zur Behandlung vorgelegt wird. (Anm.: Eine Prüfung und Bewertung der Risiken erfolgt durch den Abschlussprüfer jedoch nicht.)

Hinweis: In diesem Textfeld hat jedenfalls ein Eintrag zu erfolgen.

11.1. TECHNISCHES VORGEHEN

Die Risikoberichterstattung (gem. Anlage 2 der Beteiligungs- und Finanzcontrolling-Verordnung) erfolgt quartalsweise. Die Informationen zur jeweiligen Risikosituation (Beschreibungen und Daten) werden eigenverantwortlich von der Universität ermittelt. Soll eine Veränderung (z. B. Entfernung, Erweiterung und/oder Neubezeichnung eines Risikos bzw. die Verschiebung einer Risikoposition in eine andere Risikokategorie) bei den bereits im Excel / in der Web-Maske eingetragenen Risikopositionen (Risikobegriffe) vorgenommen werden, so kann diese Änderung nur über die Meldung an eine BMBWF-Kontaktperson (vgl. Kap. 3.6.) erfolgen. Gewünschte Anpassungen bei den Risikobegriffen sind rechtzeitig vor Quartalsende, **spätestens jedoch bis zum Ende des siebten Werktags vor Quartalsende**, zu veranlassen.

Beispiel: Das Freigabezeitfenster für den zweiten Quartalsbericht 2021 ist im Zeitraum Montag, 19. 7. 2021 bis Donnerstag, 29. 7. 2021 geöffnet. Somit besteht eine Meldemöglichkeit bei den Risikobegriffen bis spätestens Dienstag, 22. 6. 2021.

Die Daten- und Kommentareingaben zu bestehenden Risikobegriffen sind von dieser zeitlichen Einschränkung nicht betroffen.

12. PARLAMENTSBERICHT

Gemäß § 67 Abs. 4 BHG 2013 hat die/der Bundesminister/in für Finanzen dem Nationalrat jährlich zu den Stichtagen 31. März und 30. September einen Bericht über die Ergebnisse des Beteiligungs- und Finanzcontrollings zu übermitteln. Bezüglich des Berichtsinhalts haben sich der Budgetausschuss des Parlaments und das Bundesministerium für Finanzen (BMF) auf eine zusammenfassende, verbale und tabellarische Darstellung der wesentlichen Kennzahlen aus dem Beteiligungs- und Finanzcontrolling verständigt. Im Rahmen der vierteljährlichen Berichterstattung erstattet das BMF zum ersten und dritten Quartal jedes Jahres diesen Bericht auf Basis der Angaben der Beteiligungen.

Bei dieser Berichterstattung an das Parlament erfolgt auf Ebene des einzelnen, ausgegliederten Rechtsträgers eine Detailaufstellung, die auch Kommentare zu wesentlichen Abweichungen und gegebenenfalls erforderliche Gegenmaßnahmen einschließt, die auch in der vierteljährlichen Berichterstattung gem. Beteiligungs- und Finanzcontrolling-Verordnung abgefragt werden.

Bitte achten Sie bei Ihren Formulierungen auf das Vorhandensein vollständiger Sätze, die Überprüfung von Rechtschreibung und Grammatik und dass Abkürzungen (z. B. statt "CF": "Cashflow" in den Kommentaren/Erläuterungen) vom BMF mit Ausnahme der unter 3.3. genannten nicht akzeptiert werden. Währungseinheiten sollten nach dem Betrag angeführt und mit den Abkürzungen "EUR", "TEUR", "mEUR" und "MrdEUR" versehen werden. Falls sich der Risikowert im Vergleich zum letzten Parlamentsbericht nicht geändert hat, sollte "Der Risikowert ist gegenüber dem letzten Parlamentsbericht zum X. Quartal XXXX unverändert." verwendet werden. Weitere Ausführungen zum Parlamentsbericht entnehmen Sie dem Anhang 2 (Merkblatt BMF).

Hinweis: Eine aktuelle Merkblattversion wird vom BMF jeweils vor dem kommenden Quartal zur Verfügung gestellt.

13. ANHANG 1: CONTROLLING- UND BILANZDATEN ERFASSUNGSSYSTEM (CUBE). BENUTZERHANDBUCH

<https://bcn-erf.portal.at/at.gv.bmf.bcn.cube-p/resources/dokumente/01-CUBE-Benutzerhandbuch.pdf> (Zugriff am 28. 1. 2021)

14. ANHANG 2: MERKBLATT BMF, STAND Q4/2020

MERKBLATT BMF QUARTALSBERICHTE gem. § 67 BHG 2013 idgF.

TERMINE

Quartalsberichte (§ 67 (1) BHG 2013), Parlamentsberichte (§ 67 (4) BHG 2013)

- Abgabetermin der Ressorts: der auf das Ende des jeweiligen Quartalsstichtags folgende letzte Werktag des nächsten Monats
- Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben wird ersucht, auf unbedingte Termineinhaltung zu achten.

Kennzahlen - Änderungen

- Sollten Änderungen bei den Risikokennzahlen oder den unternehmensspezifischen Kennzahlen erforderlich sein (Neue Kennzahlen, Änderungen oder Löschung von bestehenden Kennzahlen) sind diese bis spätestens 5 Arbeitstage vor Quartalsende dem BMF/Abt. I/5 bekanntzugeben. Die aktualisierten Kennzahlen stehen dann in CUBE mit dem nächsten Quartalsstichtag zur Verfügung.
- Werden die Änderungen erst später bekannt gegeben, stehen die aktualisierten Kennzahlen in CUBE erst für den übernächsten Quartalsbericht zur Verfügung.

E-MAIL BENACHRICHTIGUNGEN

Unternehmen

- Die E-Mail-Adressen sind von den Unternehmen in CUBE laufend zu aktualisieren.

Ressorts

- Änderungen der E-Mail-Adressen sind von den Ressorts an das BMF zu übermitteln und BMF aktualisiert in CUBE.

BETEILIGUNGSCONTROLLING

Unternehmenskennzahlen - Kommentarfeld Allgemeines

- Dieses Feld dient zur **Erfassung von allgemeinen Informationen** über den Rechtsträger, wie zum Beispiel
 - Kurzdarstellung der Geschäftstätigkeit / gesetzlichen Aufgaben
 - Angabe, ob es sich bei den Jahreswerten um Kennzahlen handelt, die auf einer vom Wirtschaftsprüfer bestätigten und festgestellten Bilanz basieren
 - Generelle Angaben, welche für das Verständnis des Gesamtberichtes wesentlich sind (z.B. Gesellschaft befindet sich in Liquidation oder in Gründung, grundlegende Umstrukturierungen usw.)
 - Angaben zu einem abweichenden Wirtschaftsjahr
- Es wird ersucht, derartige Informationen im Kommentarfeld Allgemeines zu erfassen. Diese dienen insbesondere auch zu einer Präsentation des Unternehmens am Beginn des Parlamentsberichts

Kennzahlenerfassung

- Falls (ausnahmsweise) **keine Werte** für bestimmte Kennzahlen erfasst werden (obwohl dies gem. der Beteiligungs- und Finanzcontrolling VO vorgeschrieben ist), ist im Kommentar zu diesen Kennzahlen eine Begründung dafür abzugeben. Wird eine „NULL“ (d.h. 0,00) erfasst, bedeutet dies, dass die Kennzahl den Wert null hat. Eingaben wie z.B. „n.a.“ oder ähnliches sind nicht gestattet.
- **Sonstige betriebliche Aufwendungen – davon outsourcing:**
 - Werden ausgelagerte Aufwendungen (outsourcing) in der GuV-Position „Aufwendungen für bezogenen Leistungen“ (Kontenklasse 5) und nicht unter „Sonstige betriebliche Aufwendungen“ (Kontenklasse 7) ausgewiesen, so sind diese ebenfalls unter der Position Outsourcing auszuweisen. In diesem Fall wird um eine entsprechende Erläuterung im Kommentar ersucht.
 - Die Erfassung und Abweichungsanalyse der Position Sonstige betriebliche Aufwendungen – davon outsourcing ist analog zu den anderen Unternehmenskennzahlen (insbes. auch 5%-Regel), Standardtextvorschlag von CUBE sofern kein outsourcing vorliegt.
 - Liegt ein outsourcing vor, so ist der Aufwand der Berichtsperiode verbal zu erläutern und hinsichtlich seiner wesentlichsten Bestandteile zahlenmäßig aufzugliedern.
 - Unter outsourcing fallen auch Aufwendungen für Leistungen, welche durch ein anderes Unternehmen in einer Unternehmensgruppe für das betreffende Unternehmen erbracht werden (z.B. zentrales Service-Center in der Muttergesellschaft)
- **fiktive Schuldentilgungsdauer:** Falls diese Kennzahl negativ ist, ist dies im Kommentar zu begründen. Beispiele: Die Berechnung der Nettoverschuldung ergibt einen negativen Wert, da liquide Mittel > Schulden: "Die Kennzahl fiktive Schuldentilgungsdauer ergibt einen negativen Wert, da die liquiden Mittel die Schulden übersteigen und daher keine Nettoverschuldung vorliegt"; Der Mittelüberschuss (Cashflow) ist negativ: "Die Kennzahl fiktive Schuldentilgungsdauer ergibt einen negativen Wert, da der Mittelüberschuss (Cashflow) negativ ist."
- **Beschäftigte, davon ehemalige VB des Bundes:** zur erfassen sind jene Vertragsbedienstete des Bundes, welche direkt vom Bund in das ausgegliederte Unternehmen übernommen worden sind, nicht jedoch wenn sie zwischenzeitlich bei einem anderen Unternehmen beschäftigt waren.

Abweichungsanalyse

- Alle **Abweichungen**, die **größer als 5%** sind, müssen erläutert werden. Abweichungen, die kleiner oder gleich 5% sind, können aber müssen nicht erläutert werden.
- **Alle Abweichungen** liegen **unter 5%**: Es wird um folgenden Standardsatz ersucht: "Es liegen keine wesentlichen Abweichungen vor." Diesen Satz bitte (nur) im Parlamentsbericht (Kapitel: Abweichungsanalyse) händisch ergänzen.
- **Abweichung liegt über 5%, ist aber in absoluten Zahlen marginal:** Es wird um folgenden Standardsatz ersucht: "Die prozentuelle Abweichung ergibt sich durch die hohe Skalierung und ist in absoluten Zahlen marginal."
- Die **Reihenfolge der Erläuterungen** der Abweichungen soll gleich wie die Reihenfolge der Kennzahlen in der Zahlentabelle sein. Pro Kennzahl sollen alle Abweichungen erläutert werden, dann folgt die Erläuterung aller Abweichungen der nächsten Kennzahl usw. (Abw. kum. IST zu Vorquartal, Abw. Vorschau zu Vorjahr und Abw. Vorschau zu Plan). Diese Reihenfolge soll daher nach der Übernahme in den Parlamentsbericht nicht mehr geändert werden.
- Bei der **Erfassung des Kommentars** zu den Abweichungen wird von CUBE automatisch vorgegeben, welche Abweichungen zu erläutern sind. Bei der Erläuterung sind folgende Formulierungen zu verwenden (Beispiel für Ergebnis vor Steuern):
 - Die Abweichung beim Ergebnis vor Steuern im Gesamtjahresvergleich der Vorschau mit dem Budget / der Vorschau mit dem Vorjahr ergibt sich primär / im Wesentlichen aus oder: ist primär / im Wesentlichen zurückzuführen auf
 - Die Abweichung beim Ergebnis vor Steuern im Quartalsvergleich ergibt sich primär / im Wesentlichen aus oder: ist primär / im Wesentlichen zurückzuführen auf

Wichtig ist (siehe oben), dass vollständige Sätze erfasst werden und der Bezug auf die Kennzahl vorhanden ist: z.B. „Die Abweichung beim Ergebnis vor Steuern im Gesamtjahresvergleich“

Grundsätzlich sind keine Abkürzungen zu verwenden: z.B. statt "VS": "Vorschau", statt "CF": "Cashflow" usw. bei Währungseinheiten (nach dem Betrag anzuführen): "EUR", "TEUR", "mEUR" und "MrdEUR". Es sind vollständige Sätze zu verwenden, Rechtschreibung und Grammatik sind vor Abgabe des Berichts zu überprüfen. Von CUBE automatisch vorgeschlagene Textbausteine sind entsprechend auszuformulieren bzw. zu adaptieren.

Gegensteuerungsmaßnahmen

- Falls keine Gegensteuerungsmaßnahmen erforderlich sind: Standardsatz "Derzeit sind aus der Sicht des Rechtsträgers keine Gegensteuerungsmaßnahmen notwendig."

Aktuelle Themen

- Falls keine aktuellen Themen vorhanden sind: Standardsatz "Derzeit gibt es keine aktuellen Themen."

RISIKOCONTROLLING

- Etwaige "Auswirkungen auf den Bund" sind zu erläutern und betragsmäßige Angaben zu machen.

ORGANLISTE

Unternehmen

- Die Organliste ist von allen Rechtsträgern zu liefern, welche dem Beteiligungscontrolling unterliegen. Anzuführen sind sämtliche Organmitglieder, welcher mit der Geschäftsleitung des Rechtsträgers (z.B. Vorstand) oder ihrer Kontrolle (z.B. Aufsichtsrat) betraut sind.
- Tochtergesellschaften von Bundesbeteiligungen: Sofern diese dem Beteiligungscontrolling unterliegen, ist ebenfalls eine Organliste zu übermitteln.

Vertreter für

- In dieser Spalte sind die Stellen anzugeben, die die Nominierung durchführen (z.B. Bundesministerien, Bundesländer).

15. ANHANG 3: NOTLÖSUNG BMBWF-UPLOAD

Für die Berichte zu Q1 und Q2/2021 steht - nur mehr als Backup - auch die bekannten BMBWF-upload-Excel-Dateien in mehreren Varianten (im Download-Ordner der Universitätscontrolling-Homepage <https://unicontrolling.bmbwf.gv.at>) bereit. Künftig sind allerdings die Excel-Dateien des BMF zu verwenden.

Bei den BMBWF-Dateien handelt es sich um folgende Versionen: Excel-Version *ab 2007* (mit der Dateierdung *.xlsx)

- a) Erfassungsdatei mit Tabellen ohne „bedingte Formatierungen“ (OBF),
- b) Erfassungsdatei mit einer Tabelle inkl. „bedingter Formatierungen“ pro Zelle, jeweils für
 - Spalte „% IST / Q-Vorjahr“ Abweichungsanalyse,
 - Spalte „Vorschau/Plan“ Abweichungsanalyse,

- Spalte „Vorschau/Vorjahr“ Abweichungsanalyse,
- Summierungsbedingungen in allen Spalten bei folgenden Anlage 1 - Kennzahlen:
8 Verbindlichkeiten, davon mit einer Restlaufzeit bis zu 1 Jahr, 19 Ergebnis vor Steuern und 33 durchschnittl. Beschäftigte

Hinweis: Weitere Informationen zu den „bedingten Formatierungen“ befinden sich in der jeweiligen BMBWF-Excel-Datei im Arbeitsblatt „Anmerkungen“.

zur Verfügung stehende Excel-Auswahl- bzw. Datenzellen in den Anlagen 1, 1b und 3

Folgende Zellen in den Excel-Arbeitsblättern können ausgewählt bzw. mit Einträgen versehen werden:

Arbeitsblatt	Bezeichnung	Zelle/Spalte	Beispielausprägung	Anmerkung
UKZ	Quartal	B3	1	aktuelles Quartal auswählen
UKZ	Jahr	E3	2020	aktuelles Kalenderjahr auswählen
UKZ	Universität	I3-K3	Universität Klagenfurt	Name der Universität auswählen
UKZ, USKZ, FKZ	kumuliert (YTD) Q-Vorjahr	F	1234567,89	Werte ohne Einheiten Beträge in Tausend EUR
UKZ, USKZ, FKZ	kumuliert (YTD) IST	G	1234567,89	Werte ohne Einheiten Beträge in Tausend EUR
UKZ, USKZ, FKZ	Gesamtjahr Vorjahr	J	1234567,89	Werte ohne Einheiten Beträge in Tausend EUR
UKZ, USKZ, FKZ	Gesamtjahr Plan (Budget)	K	1234567,89	Werte ohne Einheiten Beträge in Tausend EUR
UKZ, USKZ, FKZ	Gesamtjahr Vorschau	L	1234567,89	Werte ohne Einheiten Beträge in Tausend EUR
UKZ, USKZ, FKZ	Plan Folgejahr	Q	1234567,89	Werte ohne Einheiten Beträge in Tausend EUR
UKZ, USKZ, FKZ	Kommentar	R	Istabweichung weil ...	Erläuterungen in Zusammenhang mit der Abweichungsanalyse
UKZ, USKZ, FKZ	Kommentar	S	Abweichung Vorschau zu Plan weil ...	Erläuterungen in Zusammenhang mit der Abweichungsanalyse
UKZ, USKZ, FKZ	Kommentar	T	Abweichung Vorschau zu Vorjahr weil ...	Erläuterungen in Zusammenhang mit der Abweichungsanalyse

Anm.: Abkürzungen UKZ-Unternehmenskennzahlen, USKZ - Unternehmensspezifische Kennzahlen, FKZ-Finanzkennzahlen